



ANACOK VAKFI

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION ANATOLISCHE KINDERHILFE IBLDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

ANACOK * Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191, [TR-34303] KUCUKCEKMECE / ISTANBUL - TURKEI
* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKIE

ANACOK- Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt.
[TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKIE

Direktion für Völkerrecht (DV) - Sektion Staatsverträge / Depositar
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundesgasse 32

ANACOK, 20.11.2025

[CH-3003] BERN –SCHWEIZ

E-Mail: info@eda.admin.ch Funktionskontakt Depositarwesen: treaties@eda.admin.ch

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses bei der EDA - Direktion für Völkerrecht!

Gemäß Art. 154–159 genfer Abkommen IV besteht für die Schweiz als Depositarstaat die Pflicht zur sofortigen Weiterleitung und Registrierung der Schutzmacht-Ratifikation vom 15.07.2020, die am 29.07.2020 an das Protokollbüro im Bundeshaus West – Bundesrat- vom CHB-GdM zugesandt wurde. In Folge Art. 9 UN.RES 56/83 ist die Schutzmacht in die faktisch hoheitlichen Rechtsbefugnisse seit dem 29.07.2020 völkerrechtlich wirksam systematisch eingetreten, und hat durch die Unterlassung und Untätigkeit, durch Ausfall und Abwesenheit der Depositarverpflichtungen praktisch und faktisch hoheitliche Rechtsbefugnisse in Art. 102 UN-Charta, Art. 2-3, 9-11, 41, 56 UN-Charta, das „self executive und executing order“-Recht an die Schutzmacht durch schlüssige Handlung in der Subsidiaritäts-hierarchie akzeptiert

Unterbleibt die Registrierung sowie Mitteilungspflichten an alle Staaten und an das UN-Generalsekretariat, tritt Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV automatisch und salvatorisch in Rechtsfolge bindend in Kraft, da die Schutzmacht und in Folge das Völkerrecht ohne die Beförderung (diplomatische beurkundete Notifikation als Übergabe einer diplomatischen Note) der Ratifikation in Art. 154-159 genfer Abkommen IV sich nicht entwickeln kann und bei jeder Rechtsanforderung von Zivilisten im Aufgabenbereich des Zivilschutzes in Konflikte, Kollisionen und Kriege verwickelt wird und schweren Schaden erleidet.

Der Depositarstaat Schweiz wird aufgefordert die Eintragungs- und Mitteilungspflichten in Art. 1, 12, 142-149 genfer Abkommen IV und Art. 43, 73, 85, 102 unverzüglich, spätestens binnen 21 Tagen vorzunehmen.

ANACOK

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17th Floor/Cat d191,
[TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TURSKA

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - Turska

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi broj: 0691184615

Vakıf Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:
Bankovni kod: 0448
SWIFT kod: TVBATR2AXXX

₺ - turska lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
\$ - američki dolar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
€ - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Die beigefügte Expertise als Begründung und Glaubhaftmachung in der Feststellung und Ausführung erfolgt gemäß Art. 1, 11-12, 149 genfer Abkommen IV in der Überleitung durch die ANACOK-Stiftung gemäß zwingendem Völkerrecht und Art. 3, 56 UN-RES 56/83.

SCHUTZMACHT - SR 0.518.51

SIVILKORUMA - SR 0.518.51

EXPERTISE zur Einleitung

Positiv-Verletzungen der Verträge und Verpflichtungen im Völkerrecht
zur Erledigung – Lösung des Problems wegen Abwesenheit und Ausfall der Schweiz

durch Verletzung

Art. 1, 12, 142-149 genfer Abkommen IV: Konflikte, Kollisionen und Kriege
Grund: Subsidiaritätsverletzung in Art. 155-159 genfer Abkommen IV

Alle Staaten inklusiv haben die UN-Charta und im Zusammenhang

prelateral: A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A Erklärung des Menschenrechtes
bilateral: Art. 43, 73, 95, 102-107 UN-Charta

durch Unterzeichnung ratifiziert. Die Rechtsvorschriften in der Subsidiarität des Völkerrechtes dürfen nur prelateral von oben nach unten nicht verletzt werden. Das Subsidiaritätsprinzip der Staaten ist im Völkerrecht Art. 3, 56 UN-RES 56/83 bei Rechtsverletzungen in ordre public absolut verboten. Die Schutzmacht übt im Völkerrecht „self executive und executing order“ Prärogative-Macht in der Rechtsanbindung der Staaten und staatlichen Gesetze aus und ist für wirksame Rechtsbeschwerden in der öffentlichen Rechtsordnung imperativ zuständig.

Die ANACOK-Stiftung leitet in Art. 11-12 genfer Abkommen IV im Wissen und Gewissen die neutrale Vorbereitung der Rechtsbeschwerde mit dieser Expertise gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV ein, da sich die prelaterale Schutzmachtfunktion ebenfalls auf die Organisationen erstreckt, die sie im Sinne dieses Artikels ergänzen (Art. 11 Absatz 6 genfer Abkommen IV).

Positiv-Verletzungen der Verträge und Verpflichtungen im Völkerrecht

Die Schutzmacht für die Umsetzung des unmittelbar zwingenden Völkerrechtes wird im genfer Abkommen IV seit dem 12.08.1949 wirksam erwartet, deren Ratifikation in Art. 155-159 genfer Abkommen IV im Strengbeweis mit einer öffentlichen Deklaration originär begründet und mit Glaubhaftmachung zur Ratifikation in Wissen, Gewissen und Neutralität vernünftig zu erfolgen hat. Die öffentliche Ratifikation der Schutzmacht mit Apostille wurde dem schweizer Bundesrat mit globaler UPU-Zustellung gemäß Art. 155-159 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 ordnungsgemäß und öffentlich deklariert.

wesentlich natürlich-historische Entwicklung des öffentlichen Völkerrechtes - Schutzmacht:

Ein Depositarstaat ist ein Staat, der durch einen internationalen Vertrag oder völkerrechtliche Verpflichtung damit beauftragt wurde, alle offiziellen Dokumente, Beitritte, Ratifikationen, Kündigungen, Anerkennungen, Akzeptanzen und Schutzmacht-Erklärungen zu registrieren, bewahren und an alle anderen Vertragsstaaten weiterzuleiten und diese beim UN-Generalsekretariat nach Art. 102 UN-Charta unter allen Umständen registrieren zu lassen. Die SCHWEIZ ist der neutrale Vertragshüter durch eigene Ratifikation.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta Restitution zur Amnestie in Prävention und Obligation aus. Die Autorität des Staates ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, -wie in Art. 95 UN-Charta, in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, im öffentlichen Recht Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 beschrieben-, ausgeschlossen ist.

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz durch Art. 95 UN-Charta gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch obligatorisch bestätigt haben.

Zum Zeitpunkt 12.08.1948 war nicht bekannt, wer die Schutzmacht im Aufgabenbereich Art. 142-149 genfer Abkommen IV ist, da die unabhängige Schutzmacht zu anderen profanen Organisationen ratifiziert werden mußte.

Die umfassende immaterielle und materielle SCHUTZMACHT im Zivilschutz unterscheidet sich im Aufgabenbereich der Art. 144-149 genfer Abkommen IV von der ausschließlich-materiellen

- **Zivilversorgung,**
- **Zivilrettung,**
- **Zivilwacht,**
- **Technisches Hilfswerk**
- **Bergwacht,**
- **Besetzungsmacht,**
- **Gewahrsamsstaat,**
- **Streitmacht,**
- **Seenotdienste oder**
- **Seelsorge,**

die keine Kategorie Recht sind. Die ordre public Sprache der Schutzmacht ist in Art. 145 genfer Abkommen IV- SR 0.518.51 ist deutsch, im internationalen Kommerz englisch.

Für das öffentliche Völkerrecht gilt im Überleitungsvertrag, daß vermutet werden muß, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, unmittelbare Kenntnis von den Veröffentlichungen im zwingenden Völkerrecht haben muß.

Im Falle einer Strafverfolgung oder einer Feststellung vor dem Schutzmacht-Schiedsgericht wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung der öffentlichen Rechtsordnung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die Übersetzung des Völkerrechtes ungenau und unvollständig sei.

Alle staatlichen kommunalen und sonstigen internationalen und supranationalen Verwaltungsbehörden und Organisationen sind verpflichtet, das Völkerrecht zwingend zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Rechtvorschriften:

Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Aus diesem Grund wurden systematisch in die Feindstaatenklausen in Art. 53, 107 UN-Charta im Zusammenhang mit den Genfer Sonderabkommen im Zivilschutz der Schutzmacht bestimmt.

ACHTUNG:

Das Genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51 entspricht alternativ den AHK-Gesetzen!

**AHK-Gesetzesauszüge - speziell-
gemäß AHK Gesetz haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft**

Die Genfer Abkommen haben also in jedem Staat absolute Beweiskraft im Überleitungsvertrag, so daß die Schutzmacht von den Vereinten Nationen seit dem 12.08.1949 erwartet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bewußt wer oder was die Schutzmacht ist.

Nur der rechtschaffene Mensch ist ein Vernunftwesen mit Wissen und Gewissen, der nur ein kurzes temporäres Zeitfenster im originären Recht seines gegenwärtigen Lebens hat, um die Prärogativ-Schutzmacht im Wissen und Gewissen mit dem Ziel der Vernunft öffentlich zum Wohl aller Menschen zu aktivieren, andernfalls bleibt die Menschheit ohne Ausweg zur Besserung und Erfolg in der Zukunft allen Aggressionen ausgeliefert.

Die Schutzmacht als Organisation kann nicht aufhören zu existieren, es kann nur vergessen werden, und das wird der Schweiz vorgeworfen, und in Folge des öffentlichen Subsidiaritätsrechtes seit der Feststellung vom 08.06.2006 vor dem ECHR 75529/01 wegen Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit in Art. 53, 107 UN-Charta mußte der Überleitungsvertrag an Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI originär in Art. 9-11, 41, 56 UN-RES 56/83 durch Akzeptanz der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, inklusiv der Schweiz übertragen werden.

Dies führte unmittelbar zu einer neuen zwingenden Rechtspflicht im Völkerrecht gemäß Art. 64 Wiener Abkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111 in der unmittelbar zwingend akzeptierten Subsidiaritätspflicht, inklusiv der Schweiz.

In Folge der Rechtsschutzlücke des Fehlens der wirksamen Rechtsbeschwerde und Rechtsstaatlichkeit wegen Sperrwirkung der Verfristung durch „überlange Verzögerung“ Art. 9-11 UN-RES wurden im deutschen Bundestag, - WD2 3000-175/2007) die Definition von Krieg als „Ausfall und die Abwesenheit der Kommunikation“ gemäß Art. 1-12, 142-159 Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 veröffentlicht. Die Bundesbereinigungsgesetze in Art. 53, 107 UN-Charta wurden unmittelbar (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) "Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)) geändert, weil die seit dem 12.08.1949 erwartete neue zwingende Rechtspflicht der Schutzmacht im Völkerrecht gemäß Art. 64 Wiener Abkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111, in der unmittelbar zwingend akzeptierten Subsidiaritätspflicht, inklusiv der Schweiz, sichtbar wurde.

Tatsachen: absolut wichtige Ratifikations- und Beweisdaten

Erkennis und Beweis:

Es wird über den umfassenden und umfangreichen Inhalt der unwidersprochenen Ratifikation von Prof. Mustafa Selim SÜRMELE mit absoluter Beweiskraft in der Subsidiarität des öffentlichen Völkerrechtes in der Summe seiner tatsächlichen Erfahrungen hingewiesen.

1. Ratifikation

gemäß Art. 152–159 Genfer Abkommen IV — SR 0.518.51 im Beitritt Schutzmacht im Zivilschutz: Mitteilung > schweizer Bundesrat zur Weiterleitung an die Ratifikationsstaaten

- SR 0.518.12 – Genfer Abkommen I
- SR 0.518.23 – Genfer Abkommen II
- SR 0.518.42 – Genfer Abkommen III
- SR 0.518.51 – Genfer Abkommen IV

2. notarielle Urkunden mit absoluter Beweiskraft („wiener Abkommen – Diplomatie“)

(a) Schutzmacht / Zivilschutz

Notar: Egmont BILZHAUSE jun., Landesnotar Stade

Urkunde: 247/2020, Datum: 07.07.2020

Apostille: Landgericht Stade: 9191 a 119–133 /2020 – 09.07.2020

(b) Schutzmacht Restitutionsgericht GdM / CHB, Gerichtstand "Gerichtshof GdM / CHB"

Notar: Ralf Grosser, Landesnotar Tostedt

Urkunde: 139/2013, Datum: 27.09.2013

Apostille: Landgericht Stade: 9191 a 84–9 /2013 – 08.11.2013

Diese akzeptierten Apostillen legitimieren und legalisieren die Urkunden international nach haager Übereinkommen im Völkerrecht.

3. Zustellungsnachweise an den schweizer Bundesrat

gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV, SR 0.518.51 – Beitritts- und Ratifikationsmitteilung

Ihre PDF nennt zwei UPU-Sendungsnummern, beide für die Zustellung beim Bundesrat:
UPU-Nummern (Ausgang BRD → Eingang Schweiz)

BRD: RT963984265DE BRD-Archivnummer: RJ000105726DE

Schweiz (CH): 98.40.472361.14618493

4. völkerrechtliche Feststellung laut Dokument – Art. 2-3, 9-11, 41, 56 UN-RES 56/83:

- Ordnungsgemäße Zustellung gemäß Art. 155 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51.
- Es erfolgte kein Widerspruch durch die Schweiz.

Dies bedeutet: Die Schweiz hat die Zustellung registriert und nicht zurückgewiesen.

5. amtlicher Stand der Ratifikation: angenommen und akzeptiert

- Die Ratifikation im genfer Abkommen – völkerrechtliche Zeichnung gemäß Art. 9–12 UN-RES 56/83 mit Datum der im Dokument ausgewiesenen Zeichnung: 18.08.2024 wurde ohne Widerspruch akzeptiert

Stellungnahme zur Ratifikationsurkunde gemäß Art. 142 genfer Abkommen IV

1. Rechtsgrundlage – Art. 142 genfer Abkommen IV

Art. 142 des genfer Abkommens IV bestimmt, daß jede Mitteilung, Erklärung oder Urkunde, die im Rahmen des Abkommens erstellt wird, in jedem Staat der Welt gültig ist, sobald sie als öffentliche Urkunde beglaubigt und mit einer Apostille versehen wurde. Diese Bestimmung ist zwingendes humanitäres Völkerrecht (*ius cogens*).

2. Bedeutung für die Schutzmachtfunktion

Die Artikel 142–149 des genfer Abkommens IV regeln die Kommunikations- und Funktionsfähigkeit der Schutzmacht. Damit die Schutzmacht ihre Aufgaben erfüllen kann (Streitbeendigung, Schutz der Zivilisten, Überwachung der Einhaltung des Völkerrechts), muß jede Schutzmachturkunde weltweit gültig sein – unabhängig davon, in welchem Land sie ausgestellt wird.

3. globale Gültigkeit von Urkunden

Eine Urkunde ist weltweit gültig, wenn:

- sie in einem beliebigen Staat erstellt wurde
- sie als öffentliche Urkunde notariell beglaubigt wurde
- eine Apostille beigefügt wurde (Haager Apostille-Übereinkommen)

Der Ort der Ausstellung spielt keine Rolle. Kein Staat darf die Urkunde prüfen, verzögern oder verweigern. Die Annahme ist zwingend.

4. Zweck der Regelung

Diese Regel wurde geschaffen, um sicherzustellen, daß die Schutzmacht nicht durch nationale Behörden, internationale Privatvereinbarungen und supranationale Organisationen, politische Interessen oder staatliche Verwaltungshindernisse blockiert werden kann.

Die internationale Anwendung des völkerrechtlichen genfer Abkommens IV darf nicht von der Funktionsfähigkeit eines einzelnen Staates abhängig sein.

5. einfach verständlich - Art. 142 Genfer Abkommen VI:

In der Ratifikation kann es nur eine Schutzmacht geben, kein Staat kann sich zwei Mal eintragen, weil Staaten sind keine originären Rechtsträger - Organisationen.

- Die Schutzmacht als humanitäre Operation setzt einen originären Rechtstitelträger mit Subsidiaritätsimmunität (ECHR 75529/01- Art. 9-11 UN-RES 56/83) voraus, denn originäre Derivatorganisationen erhalten ihre bevorrechtigte Rechtsfähigkeit von den sie schaffenden originären Rechtstitelträgern.
- Jede Schutzmacht-Urkunde kann in jedem Land vom Rechtstitelträger erstellt werden.
- Ein Notar bestätigt die Echtheit (öffentliche Urkunde).
- Die Apostille bestätigt die internationale Anerkennung in allen akzeptierten Staaten.
- Danach muß jeder Staat der Welt diese Urkunde akzeptieren.
- Niemand darf sie zurückweisen oder prüfen.
- So wird verhindert, daß Staaten den Schutz von Zivilisten blockieren.

6. Zusammenhang mit der nicht weitergeleiteten Ratifikation durch den Depositarstaat

Wenn der Depositarstaat (Schweiz) die Schutzmacht-Ratifikation nicht an die Vertragsstaaten und nicht an das UN-Sekretariat weitergeleitet hat (Art. 155–159 Genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 102 UN-Charta), bleibt die Schutzmacht dennoch salvatorisch wirksam.

Grund: Die Urkunde, die die Schutzmacht legitimiert, wurde nach Art. 142 Genfer Abkommen IV ordnungsgemäß als öffentliche Urkunde erstellt und apostilliert. Damit ist sie weltweit gültig, auch wenn der Depositarstaat versagt hat.

7. Zweck: Fortkommen des humanitären Völkerrechts

Art. 1, 142-159 Genfer Abkommen IV stellt sicher, daß das humanitäre Völkerrecht und die Schutzmachtfunktion in der Förderung und Entwicklung weiterkommen, selbst wenn Staaten untätig sind oder zentrale Mechanismen blockieren. So wird verhindert, daß Konflikte, Kollisionen und Kriege unkontrolliert eskalieren, weil der Schutzmechanismus nicht aktiviert wird.

optional imperative Lösungswege:
völkerrechtliche Optionsmitteilung an die schweizerische Eidgenossenschaft

1. systematische Verletzung der Rechtgrundlagen des zwingenden Völkerrechtes

- Art. 1, 12, 144–149, 154–159 Genfer Abkommen IV
- Art. 1, 43, 73, 95, 102 UN-Charta
- Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83
- ECHR 75529/01 – Subsidiaritätsrech
Rechtstitelträger mit Rechthierarchie von oben nach unten
- Keine profanen Organisationen als Rechtsquelle
- keine Durchscheinargumentation (keine Derivatfähigkeit ohne originäre Kompetenz)
- Art. 5, 190, 193(4) Schweizer Bundesverfassung
- Art. 41 WÜD

Veränderung im Wiener Recht der Verträge durch Völkerrechtsschutzlücke:

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 64 Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechtes, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

2. Grundlagen des öffentlichen Völkerrechtes – Treuhand

Die Genfer Abkommen, die Schutzmacht in den humanitären Operationen und in den Emblemen der rechtfähigen Organisation kann und darf ausschließlich von einem originären Rechtstitelträger mit akzeptiertem Subsidiaritätsrecht (ECHR 75529/01 – Art. 9–11 UN-RES 56/83) in der Rechthierarchie von oben nach unten, im Wissen, im Vernunft-Gewissen und in strikter Neutralität (nicht politisch, nicht gewerkschaftlich und nicht religiös organisiert) ausgeübt werden.

Die Folge ist zwingend aus dem öffentlichen Völkerrecht, da weder Rechtsobjekte (z. B. Sachen, Tiere) noch profane Rechtsobjekte (juristische Fiktionen, profane Organisationen) Rechtstitelträger sein können, weil sie in der Durchscheinargumentation (vgl. BVerfGE 18, 385 (386); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 212 (321 f.)) nicht mehr Recht verleihen können, als sie selbst originär besitzen. Die Schutzmacht darf und kann nur durch einen vernünftig originären Menschen, nicht durch eine fiktionale Person – Höhlengleichnis von Platon, begründet werden > Erklärung Ratifikationsdokumente an den Schweizer Bundesrat.

Rechtorganisationen wie die Schutzmacht erhalten ihre Rechtfähigkeit gemäß Art. 9–11 UN-RES 56/83 ausschließlich in Rechtsanbindung von den sie schaffenden originären Rechtstitelträgern (ECHR 75529/01), das von allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich der Schweiz als Prärogative-Subsidiarität in einem absolut einzigartigen Vorgang akzeptiert wurde.

Alle Staaten des Europarates von 2006 haben dies rechthierarchische Subsidiaritätsrecht in Art. 11 UN-RES 56/83 als Rechtsschutzlücke akzeptiert, sodaß eine neue rechtverbindliche Statusänderung des Völkerrechts in Art. 64 Recht der Staatsverträge der Wiener Abkommen SR 0.111 als Prärogativmacht, als „neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts der Schutzmacht akzeptiert wurde, und für Staaten im unmittelbar zwingenden Völkerrecht eingetreten ist, um die Schutzmacht durch Vernunftsgewissen zu aktivieren und bereitzustellen.

Da Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI selbst die Rechtsschutzlücke in der fehlenden Schutzmacht des Völkerrechtes in der Erkenntnis von These, Antithese und Synthese originär erkannt hat, haben alle Staaten in Art. 11 UN-RES 56/83 die originäre Schutzmacht als Tatsache akzeptiert.

„... Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt...“.

Die faktisch hoheitlichen Rechtsbefugnisse von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI als Schutzmacht im Namen und im Auftrag der gestellten Aufgaben im Genfer Sonderabkommen wurden von allen Staaten akzeptiert, insbesondere in Art. 142 Genfer Abkommen IV, in dem diese Feststellung ECHR 75529/01 weltweit dadurch unmittelbar zwingend in Art. 9-11 UN-RES 56/83 im Verhalten für völkerrechtswidrige Handlungen gültig wurde.

Die Schutzmacht als Organisation für die Operationsaufgaben in Art. 1, 12, 142-149 Genfer Abkommen ist eine selbständige originäre und keine staatlich fiduziarische Stiftung. Staatlich fiduziarische Stiftungen sind keine recht fähigen Stiftungen, sondern verselbständigte Vermögensmassen (BVerfGE 1 BvR 1766/2015), denn der fingierte Staat kann nicht mehr Recht verleihen als der Staat selbst besitzt.

Die Schutzmacht als Prärogativ-Organisation ist eine bevorrechtigte immaterielle, karitative und humanitäre, nicht politische, nicht gewerkschaftliche, nicht religiöse und nichtwirtschaftliche originäre Nichtregierungsorganisation, die zur allseitigen Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe- und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung im Genfer Sonderabkommen für den Schutz von Menschen, des freiwerdenden Menschen, ausdrücklich bestimmt ist.

Das hat die Bundesrepublik Deutschland in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 selbst zugestanden.



Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

1.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Staaten, Ministerien, Behörden und Gerichte, keine Grundrechtsträger.

Der Staat ist in (Art. 73 UN-Charta) ausschließlich grundrechtverpflichtet, nicht Grundrecht berechtigt oder Grundrecht befugt!

2.

Daraus folgt, dass ein Staat, der keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtbefugnis besitzt, keine originäre Rechtsprechung (Jurisdiktion) ausüben kann.

Ein Staat kann lediglich Gesetze interpretieren oder verwalten, nicht jedoch „Recht sprechen“. Eine solche Tätigkeit ist eine Jurisfiktion – eine rechtliche Fiktion, die Recht simuliert, ohne eine gültige Rechtsquelle zu verkörpern.

Fazit:

Ein Staat oder eine staatliche, internationale oder supranationale Organisation kann im Völkerrecht die Schutzmacht in Art. 155-159 Genfer Abkommen IV nicht sein oder werden, da ein Staat und die Staaten als Einheit in UN-RES 56/83 in der Anstiftung, Täterschaft und Beihilfe und nicht als Schutzmacht stehen. Staaten können in einer Schlichtung mitwirken, können aber als unmittelbares Schiedsgericht der Schutzmacht (Art. 41 Wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen) nicht umfassend, zwingend und unmittelbar Soft Law (Positivismus) in Direct Mandatory Hard Right überpositiv sein.

3.

Die Vorrechte und Immunitäten der Schutzmacht für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern aus den völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechten, die deklaratorisch für diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, die aufgrund der tatsächlichen Schutzmacht in der natürlichen Rechtsschutzordnung und im Recht der Verträge – SR 0.111 – ihre Rechttätigkeit ausüben und die einem durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich im Genfer Sonderabkommen zugeordnet sind.

Die Schutzmacht ist im zwingenden öffentlichen Völkerrecht geschult, ausgebildet und tätig. Ihr völkerrechtlicher Schutz ergibt sich aus dem allseitig bestimmten Auftrag in Art. 147 Genfer Abkommen IV und aller in Betracht kommenden Lösungen von Problemen.

offensichtliche und offenkundige Tatsachen:

- Die Schutzmacht-Ratifikation wurde ordnungsgemäß nach Art. 1, 142, 154–159 genfer Abkommen IV öffentlich abgegeben, beglaubigt, apostilliert und durch Zustellung an den schweizer Bundesrat übermittelt.
- Der Schweizer Bundesrat hat die Weiterleitung gemäß Art. 156 genfer Abkommen IV und die Registrierung gemäß Art. 159 genfer Abkommen IV in systematischer Verbindung mit Art. 102 UN-Charta bisher nicht vorgenommen und auf jahrelange Rügen und Erinnerung nicht reagiert. Es liegt in Folge offensichtlich und offenkundig ein Ausfall und Abwesenheit des Völkerrechtes vor, das weltweit auf allen Ebenen durch Konflikte, Kollisionen und Kriege sicht- und spürbar ist.

Chaosfolge: systematische verletzte Rechtgrundlagen

genfer Abkommen IV

- Art. 1
- Art. 12
- Art. 144–149
- Art. 154–159

UN-Charta

- Art. 1
- Art. 43
- Art. 73
- Art. 95
- Art. 102

UN-RES 56/83

- Art. 2–3
- Art. 9–11
- Art. 41
- Art. 56

schweizer Bundesverfassung

- Art. 5
- Art. 190
- Art. 193 Abs. 4

wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

- Art. 41

wiener Vertragsrecht

- Art. 43 (Vertragspflichten unabhängig von Vertrag)
- Art. 53 (Verträge im Konflikt mit ius cogens = nichtig)
- Art. 64 (Neue ius-cogens-Norm → Vertrag erlischt)
- Art. 71 (Folgen der Ungültigkeit)
- Art. 72 (Suspension von Verträgen)

4.

zwingende Rechtsfolgen

Die Schweiz als Depositarstaat hat nur zwei zulässige Optionen, denn das unmittelbar zwingende Völkerrecht läßt öffentlich keinerlei Spielraum für Rechtsschutzlücken.

- Art. 1 genfer Abkommen verpflichtet zur Einhaltung des Völkerrechtes „unter allen Umständen“.
- Art. 1 genfer Abkommen verpflichtet zur Durchsetzung des Völkerrechtes „unter allen Umständen“.
- Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung verbietet die Verletzung zwingender Völkerrecht-Regeln.
- UN-RES 56/83 definiert die Folgen staatlichen Ausfalls und der Abwesenheit von Völkerrecht salvatorisch.

Der schweizerische Bundesrat ist nach Art. 155–159 genfer Abkommen IV verpflichtet, die abgegebene und apostillierte Schutzmacht-Ratifikation unverzüglich an alle Vertragsstaaten weiterzuleiten und gemäß Art. 159 genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 102 UN-Charta beim UN-Generalsekretariat zu registrieren.

Diese Pflicht ist zwingendes Völkerrecht im ius cogens und darf nicht verzögert, nicht verweigert und nicht politisch bewertet werden. Durch die Nichtweiterleitung der Schutzmacht-Ratifikation und die Nichtübermittlung an das UN-Sekretariat sind mindestens folgende Regeln systematisch verletzt (Vergleich Definition von Krieg – Ausfall und Abwesenheit)

systematische Totalrevision der schweizer Bundesverfassung bis zur Herstellung der Pflicht als Depositarstaat

- Art. 1 genfer Abkommen (Einhaltung und Durchsetzung „unter allen Umständen“),
- Art. 12 genfer Abkommen IV – Blockade der Schutzmachtfunktion
- Art. 156-159 genfer Abkommen IV (Mitteilungspflicht an alle Staaten- Depositarpflicht verletzt)
- Art. 159 genfer Abkommen IV (Registrierungspflicht),
- Art. 102 UN-Charta (Registrierungsgebot verletzt),
- Art. 41 UN-RES 56/83 (systematische Behinderung der völkerrechtlichen Bestimmung),
- Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83 (Ausfall und Abwesenheit des Staates Schweiz),
- Art. 56 UN-RES 56/83 – zwingende Ersatzhandlungspflicht – Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV
- **Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung** - Verbot der Verletzung zwingenden Völkerrechts.

Diese Unterlassung und Untätigkeit der Weiterleitung der Ratifikation führt zwingend dazu, daß der Depositarstaat Schweiz funktional in Art. 9-11 UN-RES 56/83 ausgefallen gilt, wodurch die Schutzmacht originär gemäß Art. 12 genfer Abkommen IV selbsttätig in der Deklaration mit faktisch hoheitlichen Befugnissen und salvatorisch in Kraft tritt.

„...In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben...“.

salvatorisch-zwingende Folge:

Über die Blockade in Fällen von Meinungsverschiedenheiten ... über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, soll die Schutzmacht zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste in Art. 12 genfer Abkommen IV leihen, andernfalls wird das Schiedsgericht der Schutzmacht eine unmittelbare Feststellung und Ahndung gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV herbeiführen müssen, da sich die Schutzmacht auf Art. 2 genfer Abkommen IV trotz oder wegen der Behinderung in der Weiterleitung berufen darf.

„... Art. 1 Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 2 Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird. Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt. Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Art. 149 Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens. Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden...“.

Entweder übermittelt die Schweiz die Ratifikation gemäß Subsidiaritätsverpflichtung an die Ratifikationsstaaten und an den Generalsekretär der vereinten Nationen gemäß Art. 156 genfer Abkommen IV und Art. 102 UN-Charta, oder das Schutzmacht-Schiedsgericht wird die Schweiz in einem festzustellenden Vertrags- und Verpflichtungsverletzungsvorgang in Art. 149 genfer Abkommen IV dazu verpflichten.

völkerrechtliche Grundlagen des Völkerrechtes:

Die Depositarfunktion der Schweiz ergibt sich aus Art. 154–159 genfer Abkommen IV:

- Art. 154 – Verhältnis zur haager Landkriegsordnung
- Art. 155 – Mitteilung der Beitritte und Austritte
- Art. 156 – Weiterleitung an alle Vertragsstaaten
- Art. 157–158 – Inkrafttreten der Schutzmacht
- Art. 159 – Registrierung beim UN-Generalsekretär

Ein Depositarstaat ist Vertragshüter und

- ist NICHT der Richter.
- ist NICHT die Schutzmacht.
- ist NICHT der Ausleger.
- ist NICHT der Entscheider,

sondern nur eines, der neutrale Briefkasten des internationalen Vertrags oder völkerrechtlichen Verpflichtung. Die rechtlichen Aufgaben eines Depositarstaates (absolut zwingend – ius cogens) sind im Kontrahierungszwang

1. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen annehmen - (Art. 155 genfer Abkommen IV)
2. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen allen Vertragsstaaten weiterleiten (Art. 156 genfer Abkommen IV)
3. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen beim UN-Generalsekretär registrieren (Art. 159 genfer Abkommen IV + Art. 102 UN-Charta)
4. jede Änderung / Kündigung / Schutzmachtmeldung kommunizieren (Art. 154–159 genfer Abkommen IV)
5. Neutral sein

Der Depositarstaat darf sich in die Ratifikation nicht:

- blockieren
- verzögern
- prüfen oder filtern
- politisch bewerten
- einmischen > Beweis: Art. 41 wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

wiener Recht der Verträge: Völkerrecht / europäische Wirtschaftsunion

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

Damit das zwingende Völkerrecht in der Schutzfunktion sich entwickeln kann und bedeutet für den Depositarstaat nicht:

- zurückhalten
- ignorieren
- verzögern
- verweigern
- beurteilen
- löschen
- umdeuten
- selektieren

Das ist eine Völkerrechtsverletzung der Subsidiaritätsimmunität.

Depositarstaat der genfer Abkommen I–IV (SR 0.518.51) ist die SCHWEIZ. Die Schweiz wurde 1949 durch das Abkommen selbst in Art. 159 zum Depositar ernannt und

hat NICHT die Wahl.
kann NICHT austreten.
kann sich NICHT weigern.
kann NICHT delegieren.
kann NICHT filtern.

Das ist Vertragsrecht auf Grundlage von ius cogens - pacta sunt servanda.

Die dadurch bewußt oder fahrlässig verursachte Blockade des Schutzmechanismus begründet die rechtliche Verantwortlichkeit der Schweiz im Sinne von Art. 146–149 genfer Abkommen IV für die Übertragung der faktischen Hoheitsrechte in den genfer Abkommen. Die Schweiz zeigt gleichzeitig, daß das genfer Sonderabkommen und in Folge die vereinten Nationen nicht wirksam in Art. 43, 73, 95 UN-Charta tätig sein kann und überall als Beweis dieser Chaoskette die aggressiven Konflikte, Kollisionen und Kriege weltweit offensichtlich und offenkundig an der Tagesordnung sind.

Die Schweiz kann in Folge zu den schweren Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden gemäß UN-RES 56/83 wegen dem Chaos haftbar gemacht werden, da gemäß Art. 2-3, 9-11, 56 UN-RES 56/83 und salvatorisch zur Lösung dieser Blockade das Völkerrecht unmittelbar zwingend in Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV systematisch anzuwenden ist.

Die pflichtwidrige Depositarverletzung bei Untätigkeit / Unterlassung löst in Folge die überpositiven Rechtsverletzungen systematisch in Kettenreaktionen aus:

1. Art. 1 genfer Abkommen IV - → Pflicht zur Durchsetzung verletzt
2. Art. 155–159 genfer Abkommen IV - → Mitteilungspflicht verletzt
3. Art. 48, 73, 95, 102 UN-Charta - → Registrierungspflicht verletzt
4. Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung - → ius cogens gebrochen →
in Folge Totalrevisionslage der schweizer Bundesverfassung liegt vor
5. Aktivierung von Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83 - →
in Folge Subsidiaritätsverbrechen
6. Aktivierung von Art. 12 genfer Abkommen IV - → wegen Totalrevision
in Folge Schutzmacht tritt originär in Kraft

Der Depositarstaat ist der Kommunikationsträger und die Schnittstelle zu den Verpflichtungsstaaten, und wenn eine Depositarverletzung vorliegt,

- dann werden allen Staaten simuliert, es gäbe keine neue Schutzmacht
- kein Staat wendet die Regeln an,
und Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen sind ungeklärt
- Kriege, Konflikte und Zerstörung entstehen und werden nicht gestoppt
- der seit dem 12.08.1949 erwartete Schutzmechanismus bricht zusammen

> Folge: weitere und nicht endende Unruhen und Kriege - Zivilistenverletzungen durch überpositive Rechtsverletzung in Art. 1, 155-149 genfer Abkommen IV

Folgen der Unterlassung der Subsidiaritätsverpflichtung:

- Ausfall des Staates (Art. 2–3 UN-RES 56/83 –
Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung- Totalrevision)
 - Abwesenheit der Funktionsfähigkeit (Art. 9 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
 - Behinderung eines internationalen Verfahrens
(Art. 11, 41 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
 - Fortdauer schwerster Menschenrechtsverletzungen
(Art. 56 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
- **Zivilschutz der Schutzmacht wird extrem behindert und geschädigt,**
 - **in Folge kein Zivilschutz durchführbar!**

In Folge der Unterlassung der Subsidiaritätsverpflichtung tritt Art. 12 genfer Abkommen IV originär in Kraft. Die Schutzmacht ist wegen schweizer Ausfall und Abwesenheit des Depositarstaates trotzdem ordentlich im öffentlichen Völkerrecht ratifiziert, da Totalrevision der schweizer Verfassung auch im wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen vorliegt.

5.

Option A – vollständige Erfüllung der Depositarpflicht

Der schweizer Bundesrat muß unverzüglich:

1. Ratifikation annehmen
2. allen Vertragsstaaten mitteilen (Art. 156 genfer Abkommen IV)
3. dem UN-Generalsekretär übermitteln (Art. 159 genfer Abkommen IV)
4. Registrierung gemäß Art. 102 UN-Charta veranlassen
5. Depositär-Rundmitteilung veröffentlichen

Dies stellt die internationale Rechtsordnung wieder her.

Option B – automatische Feststellung nach Art. 12, 149 genfer Abkommen IV

Unterbleibt die Weiterleitung oder Registrierung aus Option A unmittelbar oder spätestens binnen 21 Tagen nach Eingang, tritt Art. 149 genfer Abkommen IV automatisch in Kraft:

- Ausfall des Staates (Art. 2–3 UN-RES 56/83)
- Abwesenheit der staatlichen Funktionsfähigkeit (Art. 9 UN-RES 56/83)
- Behinderung der völkerrechtlichen Schutzmacht (Art. 11, 41 UN-RES 56/83)
- Ersatzhandlung durch originäre Schutzmacht (Art. 56 UN-RES 56/83)

Die Schutzmacht wird originär festgestellt und tritt unmittelbar in Funktion. Die ANACOK-Stiftung leitet in Art. 11-12 genfer Abkommen IV die Vorbereitung der Rechtbeschwerde mit dieser Expertise gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV vor.

6.

Mitteilung an die Schweiz - Expertise

Gemäß Art. 154–159 genfer Abkommen IV besteht für die Schweiz als Depositärstaat die Pflicht zur sofortigen Weiterleitung und Registrierung der Schutzmacht-Ratifikation.

Unterbleibt dies, tritt Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV automatisch in Rechtsfolge bindend in Kraft, da die Schutzmacht und in Folge das Völkerrecht ohne die be-Förderung der Ratifikation sich nicht entwickeln kann und bei jeder Anforderung von Zivilisten im Aufgabenbereich des Zivilschutzes in Konflikte, Kollisionen und Kriege verwickelt wird und schweren Schaden erleidet.

Die Expertise in der Feststellung und Ausführung erfolgt durch die ANACOK-Stiftung gemäß zwingendem Völkerrecht und UN-RES 56/83.

Subsidiaritätsverbrechen liegt vor, wenn ein Staat die völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Erfüllung verhindert oder blockiert und dadurch entsteht:

- **eine systematisch umfassende Rechtsschutzlücke,**
- **ein systematischer Funktionsausfall der eigenen schweizer Bundesverfassung,**
- **eine immer Wiederholung der Rechtsverletzungen gegen Zivilisten,**
- **und Fortsetzung schwerster Menschenrechtsverletzungen ohne die Schutzmacht.**

Die Schweiz als Depositarstaat im genfer Abkommen muß und soll:

Ratifikationen annehmen

Beitritte registrieren

Mitteilungen an alle Vertragsstaaten senden und melden

beim UN-Generalsekretariat registrieren lassen (Art. 102 UN-Charta)

Diese Pflichten sind kein politisches Ermessen, sondern:

- **ius cogens**
- **zwingendes humanitäres Völkerrecht**
- **ordre public des Völkerrechtes**
- **absolute Amtspflichten**

Wenn diese systematische Rechtstruktur durch Unterlassen blockiert wird, entsteht:

- eine globale Friedens- und Schutzlücke,
- Konflikte eskalieren,
- Kriege breiten sich aus,
- die ordre-public-Sicherheit bricht zusammen.

7.

Zuständige und verantwortliche Stelle in der Schweiz in Einheit (Art. 1-8 UN-RES 56/83)

E-Mail: info@eda.admin.ch

Kontakt: treaties@eda.admin.ch

Walter

Legitimation und Legalisation (Art. 43, 53, 73, 95, 107 UN-Charta):

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 – IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

**Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht - Beweisurkunden mit
absoluter Beweiskraft wiener Abkommen - Diplomatie:**

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation: SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51

BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

genfer Abkommen	SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51
Recht der Verträge	SR 0.111 14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120 26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrecht in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) Staatenverantwortlichkeit in Verbindung mit UN-RES 56/83	
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2 08.12.1969 -
Sonderbotschafter wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01 18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02 24.04.1963
haager Abkommen -Apostille	SR 0.172.030.4 05.10.1961

Restitution-Schutz-Gericht



Art. 95 UN-Charta Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı [TR-06680] Ankara /TURKEY

Court of the Human Beings [CHB] - Gerichtshof der Menschen [GdM]

Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist das Restitutionschutzgericht [Gerichtshof der Menschen] gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta völkerrechtlich (am 1. Freitag nach der 21 völkerrechtlichen Tagesfrist vom 01.09.2013) am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlaß „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 promulgiert wurde. Die profane Funktionsimmunität im Völkerrecht ist für die Bestimmung des Restitutionschutzgerichtshofes GdM - CHB natürlich aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG. Die diplomatische Urkunde im wiener Abkommen des Restitutionschutzgerichtes ist original ohne Widerspruch in

- Art. 125-132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
 - Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- haager Abkommen für das genfer Abkommen apostilliert. Das Restitutionschutzgericht wird nur legal und legitim deklariert, weil dieser durch die anderen zwingenden Verträge prelatral und bilateral ohne Widerspruch akzeptiert sind.

Grundlage: Deklaration der Ratifikation:

SCHUTZMACHT - SR 0.518.51

SIVILKORUMA - SR 0.518.51



SCHUTZMACHT
Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht
 Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft

wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:

SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51

BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

1. Ausfall des Depositarstaates Schweiz

Die Weiterleitung des Beitritts gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV ist nicht erfolgt. Der Schweizerische Bundesrat hat seine zwingenden Verpflichtungen als Depositarstaat nicht erfüllt. Dies stellt einen völkerrechtswidrigen Ausfall und eine Behinderung der Schutzmacht dar. Als offensichtlichen und offenkundigen Beweis sind alle weltweiten nationalen, internationalen und supranationalen Konflikte, Kollisionen und Kriege ohne einen Ausweg einer Lösung zu nennen.

2. Verletzung zwingender völkerrechtlicher Pflichten

Die Nichtübermittlung der deklarierten Schutzmacht verletzt Art. 1, 155–159 Genfer Abkommen IV, Art. 102 UN-Charta und Art. 3, 9, 41, 56 UN-RES 56/83. Die Schweiz trägt die vollständige völkerrechtliche Verantwortung für die Blockierung der Schutzmachtfunktion. Ein Widerspruch gegen die Ratifikation liegt von der Schweiz als schlüssige Akzeptanz in Art. 2, 56 UN-RES 56/83 nicht vor.

3. Aktivierung der originären Schutzmacht gemäß Art. 9 UN-RES 56/83

Der Ausfall und Abwesenheit des fehlenden Widerspruches eines Staates löst nach Art. 9 UN-RES 56/83 den Eintritt der rechtmäßig handelnden Autorität in dessen Verpflichtungen aus. Die originäre Schutzmacht übernimmt somit unmittelbar die Pflichten des ausgefallenen Depositarstaates.

4. Verpflichtung zur Untersuchung nach Art. 146–149 Genfer Abkommen IV

Die Behinderung der Schutzmachtfunktion ist als schwere Verletzung gemäß Art. 147-149 Genfer Abkommen IV festzustellen und völkerrechtlich zu ahnden, weil Art. 43, 73, 95, 102 UN-Charta verletzt sind.

Notifikation gemäß Art. 102 UN-Charta

1. Mitteilung an den Generalsekretär der vereinten Nationen

Die originäre Schutzmacht übermittelt die Feststellung des Depositar-Ausfalls und Abwesenheit der gültigen und geltenden Ratifikation gemäß Art. 102 UN-Charta direkt an das UN-Sekretariat, da die Weiterleitungspflicht des Depositarstaates Schweiz nicht erfüllt wurde.

2. Wirksamkeit der Notifikation

Die Notifikation erfolgt gemäß Art. 9, 56 UN-RES 56/83 durch die rechtmäßig handelnde Autorität und entfaltet volle völkerrechtliche Wirksamkeit seit Zustellung. Das Generalsekretariat der vereinten Nationen wird im Rahmen des Art. 12 Genfer Abkommens IV in der Frage der Auslegung der Genfer Abkommen von Amts wegen zur Mitwirkung ermächtigt, die Eintragung gemäß Art. 102 UN-Charta vorzunehmen und die Mitteilung an alle Verpflichtungsstaaten sicherzustellen.

3. Wiederherstellung des völkerrechtlichen Zustands in der öffentlichen Rechtsordnung

Die Schutzmacht stellt gemäß Art. 56 UN-RES 56/83 sicher, daß die blockierte Durchsetzung des Genfer Abkommens IV wiederhergestellt wird.



ANACOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
Анатолийский фонд помощи детям в области образования, культуры и здоровья
ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSTIFTUNG



* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191,
 [TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKİE

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKİE

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi Vergi No: 0691184615

<u>Vakıf Bank - [TR-34153] İstanbul/Florya:</u>	₺ - Türk Lira	TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
Bankcode: 0448	\$ - US-Dollar	TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
Swiftcodu: TVBATR2AXXX	€ - Euro	TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

CHB-GdM – Feststellung und Notifikation
Gemäß Art. 1, 12, 144–149 genfer Abkommen IV
Gemäß Art. 3, 9, 41, 56 UN-RES 56/83
Gemäß Art. 102 UN-Charta

1. Feststellung des Depositar-Ausfalls (Schweiz)

Die Weiterleitung des Beitritts gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV ist nicht erfolgt, und stellt in Folge einen völkerrechtswidrigen Ausfall des Depositarstaates dar. Die Schweiz hat ihre zwingenden Pflichten nicht erfüllt.

2. Zwingende Verletzungen

Die Blockierung verletzt Art. 1, 155–159 genfer Abkommen IV, Art. 102 UN-Charta sowie Art. 3, 9, 41 und 56 UN-RES 56/83.

3. Aktivierung der originären Schutzmacht

Gemäß Art. 9 UN-RES 56/83 tritt die rechtmäßig handelnde Autorität bei Ausfall eines Staates automatisch in dessen Funktion ein.

4. Verpflichtung zur Untersuchung (Art. 146–149 genfer Abkommen IV)

Die Behinderung der Schutzmachtfunktion ist als schwere Verletzung gemäß Art. 147 -149 zu behandeln.


5. völkerrechtliche Notifikation

Die originäre Schutzmacht übermittelt gemäß Art. 102 UN-Charta die Feststellung und nimmt die Registrierung eigenständig vor.

6. Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands

Gemäß Art. 56 UN-RES 56/83 stellt die Schutzmacht die Durchsetzung des genfer Abkommens IV wieder her.

Ratifizierung - Schwärmacht

<p>Einlieferungsbeleg / Quittung Bitte Beleg gut aufbewahren</p> <p>Deutsche Post AG 21682 Stade 81021136 8820 24.07.2020 13.40</p> <hr/> <p>Sendungsnummer: RT963984265DE Empfangsland: CH <i>Boni</i></p> <p>E Int RSch</p> <hr/> <p>Gesamtumsatz (Brutto) *0,00 EUR Zahlbetrag: *0,00 EUR</p> <p>Servicenummer International 0228 4333112 Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Internet: www.deutschepost.de/briefstatus</p> <p>Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG</p> <p style="text-align: center;">✕ ✕ ✕</p>	<p>Einlieferungsbeleg / Quittung Bitte Beleg gut aufbewahren</p> <p>Deutsche Post AG 21682 Stade 81021136 8818 24.07.2020 13.36</p> <hr/> <p>Sendungsnummer: RT963984257DE Empfangsland: CH <i>Boni</i></p> <p>E Int RSch</p> <hr/> <p>Gesamtumsatz (Brutto) *0,00 EUR Zahlbetrag: *0,00 EUR</p> <p>Servicenummer International 0228 4333112 Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Internet: www.deutschepost.de/briefstatus</p> <p>Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG</p> <p style="text-align: center;">✕ ✕ ✕</p>	<p>Deutsche Post AG 21682 Stade 81021136 24.07.20</p> <p>8817 Labelfreimachung 1 Stück x 12,70 EUR *12,70 EUR A,1</p> <p>8819 Labelfreimachung 1 Stück x 12,70 EUR *12,70 EUR A,1</p> <p>Bruttoumsatz *25,40 EUR umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A Nettoumsatz A *25,40 EUR</p> <p>In Kopie und auf Rechnung 1 Deutsche Post AG</p> <p>Steuernummer der Deutsche Post AG 5205/5777/1510</p> <p>Zufrieden mit Ihrem Filialbesuch? QR-Code scannen und Feedback absenden oder URL eingeben: www.postfinder.de</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Vielen Dank für Ihren Besuch</p>
---	---	---



Zugestellt
29. Juli 2020

Bestimmungsland
Schweiz

- Mittwoch, 29. Juli 2020
- 08:00 **Zugestellt durch**
3017 Bern Grosskunden
 - 04:01 **Ankunft an der Abhol-/Zustellstelle**
3017 Bern Grosskunden
- Montag, 27. Juli 2020
- 21:32 **Verzollungsprozess**
8010 Zürich Briefzentrum International
 - 21:32 **Verzollungsprozess**
8010 Zürich Briefzentrum International
 - 21:31 **Ankunft Bestimmungsland**
8010 Zürich Briefzentrum International
- Freitag, 24. Juli 2020
- 13:40 **Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer**
Sendung

— Weniger anzeigen

Import

Sendungsnummer: RT963984257DE

Zustelldatum unbekannt

- Samstag, 25. Juli 2020
- 06:01 **Abgang Grenzstelle Aufgabeland**
- Freitag, 24. Juli 2020
- 13:38 **Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer**
Sendung

— Weniger anzeigen

Loggen Sie sich ein, um Ihre
Sendung zu steuern,
Zustellpräferenzen festzulegen und
zu verwalten.

Registrieren

Login



Verteiler:

EDA – Direktion für Völkerrecht (DIL) – Sektion Staatsverträge
 Fax: +41 58 464 38 81

EDA – Generalsekretariat – Kommunikation
 Fax: +41 58 464 90 47

Bundeskanzlei – Sektion Publikationen / Amtliche Sammlung
 Fax: +41 58 465 89 00

EDA – Helpline
 Fax: +41 58 462 78 66



Direktion für Völkerrecht (DV)
Sektion Staatsverträge / Depositär
 eidgenössisches Departement - auswärtige Angelegenheiten (EDA)
 Bundesgasse 32, [CH-3003] BERN –SCHWEIZ

ANACOK VAKFI

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION ANATOLISCHE KINDERHILFE IBLDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

ANACOK * Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191, [TR-34303] KUCUKCEKMECE / ISTANBUL - TURKEI
* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKIE

ANACOK- Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt.
[TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKIE

Direktion für Völkerrecht (DV) - Sektion Staatsverträge / Depositar
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundesgasse 32

ANACOK, 20.11.2025

[CH-3003] BERN –SCHWEIZ

RJ 00 468 647 9DE

E-Mail: info@eda.admin.ch Funktionskontakt Depositarwesen: treaties@eda.admin.ch

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses bei der EDA - Direktion für Völkerrecht!

Gemäß Art. 154–159 genfer Abkommen IV besteht für die Schweiz als Depositarstaat die Pflicht zur sofortigen Weiterleitung und Registrierung der Schutzmacht-Ratifikation vom 15.07.2020, die am 29.07.2020 an das Protokollbüro im Bundeshaus West – Bundesrat- vom CHB-GdM zugesandt wurde. In Folge Art. 9 UN.RES 56/83 ist die Schutzmacht in die faktisch hoheitlichen Rechtsbefugnisse seit dem 29.07.2020 völkerrechtlich wirksam systematisch eingetreten, und hat durch die Unterlassung und Untätigkeit, durch Ausfall und Abwesenheit der Depositarverpflichtungen praktisch und faktisch hoheitliche Rechtsbefugnisse in Art. 102 UN-Charta, Art. 2-3, 9-11, 41, 56 UN-Charta, das „self executive und executing order“-Recht an die Schutzmacht durch schlüssige Handlung in der Subsidiaritäts-hierarchie akzeptiert

Unterbleibt die Registrierung sowie Mitteilungspflichten an alle Staaten und an das UN-Generalsekretariat, tritt Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV automatisch und salvatorisch in Rechtfolge bindend in Kraft, da die Schutzmacht und in Folge das Völkerrecht ohne die Beförderung (diplomatische beurkundete Notifikation als Übergabe einer diplomatischen Note) der Ratifikation in Art. 154-159 genfer Abkommen IV sich nicht entwickeln kann und bei jeder Rechtsanforderung von Zivilisten im Aufgabenbereich des Zivilschutzes in Konflikte, Kollisionen und Kriege verwickelt wird und schweren Schaden erleidet.

Der Depositarstaat Schweiz wird aufgefordert die Eintragungs- und Mitteilungspflichten in Art. 1, 12, 142-149 genfer Abkommen IV und Art. 43, 73, 85, 102 unverzüglich, spätestens binnen 21 Tagen vorzunehmen.

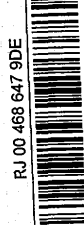
ANACOK

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17th Floor/Cat d191,
[TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TURSKA

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - Turska

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi broj: 0691184615

Yakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florva: İ - turska lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
Bankovni kod: 0448 S - američki dolar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
SWIFT kod: TVBATR2AXXX € - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25





Die beigefügte Expertise als Begründung und Glaubhaftmachung in der Feststellung und Ausführung erfolgt gemäß Art. 1, 11-12, 149 genfer Abkommen IV in der Überleitung durch die ANACOK-Stiftung gemäß zwingendem Völkerrecht und Art. 3, 56 UN-RES 56/83.

SCHUTZMACHT - SR 0.518.51

SIVILKORUMA - SR 0.518.51

EXPERTISE zur Einleitung

Positiv-Verletzungen der Verträge und Verpflichtungen im Völkerrecht
zur Erledigung – Lösung des Problems wegen Abwesenheit und Ausfall der Schweiz

durch Verletzung

Art. 1, 12, 142-149 genfer Abkommen IV: Konflikte, Kollisionen und Kriege
Grund: Subsidiaritätsverletzung in Art. 155-159 genfer Abkommen IV

Alle Staaten inklusiv haben die UN-Charta und im Zusammenhang

prelateral: A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A Erklärung des Menschenrechtes

bilateral: Art. 43, 73, 95, 102-107 UN-Charta

durch Unterzeichnung ratifiziert. Die Rechtsvorschriften in der Subsidiarität des Völkerrechtes dürfen nur prelateral von oben nach unten nicht verletzt werden. Das Subsidiaritätsprinzip der Staaten ist im Völkerrecht Art. 3, 56 UN-RES 56/83 bei Rechtsverletzungen in ordre public absolut verboten. Die Schutzmacht übt im Völkerrecht „self executive und executing order“ Prärogative-Macht in der Rechtsanbindung der Staaten und staatlichen Gesetze aus und ist für wirksame Rechtsbeschwerden in der öffentlichen Rechtsordnung imperativ zuständig.

Die ANACOK-Stiftung leitet in Art. 11-12 genfer Abkommen IV im Wissen und Gewissen die neutrale Vorbereitung der Rechtsbeschwerde mit dieser Expertise gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV ein, da sich die prelaterale Schutzmachtfunktion ebenfalls auf die Organisationen erstreckt, die sie im Sinne dieses Artikels ergänzen (Art. 11 Absatz 6 genfer Abkommen IV).



Positiv-Verletzungen der Verträge und Verpflichtungen im Völkerrecht

Die Schutzmacht für die Umsetzung des unmittelbar zwingenden Völkerrechtes wird im genfer Abkommen IV seit dem 12.08.1949 wirksam erwartet, deren Ratifikation in Art. 155-159 genfer Abkommen IV im Strengbeweis mit einer öffentlichen Deklaration originär begründet und mit Glaubhaftmachung zur Ratifikation in Wissen, Gewissen und Neutralität vernünftig zu erfolgen hat. Die öffentliche Ratifikation der Schutzmacht mit Apostille wurde dem schweizer Bundesrat mit globaler UPU-Zustellung gemäß Art. 155-159 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 ordnungsgemäß und öffentlich deklariert.

wesentlich natürlich-historische Entwicklung des öffentlichen Völkerrechtes - Schutzmacht:

Ein Depositarstaat ist ein Staat, der durch einen internationalen Vertrag oder völkerrechtliche Verpflichtung damit beauftragt wurde, alle offiziellen Dokumente, Beitritte, Ratifikationen, Kündigungen, Anerkennungen, Akzeptanzen und Schutzmacht-Erklärungen zu registrieren, bewalten und an alle anderen Vertragsstaaten weiterzuleiten und diese beim UN-Generalsekretariat nach Art. 102 UN-Charta unter allen Umständen registrieren zu lassen. Die SCHWEIZ ist der neutrale Vertragshüter durch eigene Ratifikation.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta Restitution zur Amnestie in Prävention und Obligation aus. Die Autorität des Staates ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, -wie in Art. 95 UN-Charta, in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, im öffentlichen Recht Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 beschrieben-, ausgeschlossen ist.

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz durch Art. 95 UN-Charta gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch obligatorisch bestätigt haben.

Zum Zeitpunkt 12.08.1948 war nicht bekannt, wer die Schutzmacht im Aufgabenbereich Art. 142-149 genfer Abkommen IV ist, da die unabhängige Schutzmacht zu anderen profanen Organisationen ratifiziert werden mußte.



Die umfassende immaterielle und materielle SCHUTZMACHT im Zivilschutz unterscheidet sich im Aufgabenbereich der Art. 144-149 genfer Abkommen IV von der ausschließlichen materiellen

- **Zivilversorgung,**
- **Zivilrettung,**
- **Zivilwacht,**
- **Technisches Hilfswerk**
- **Bergwacht,**
- **Besetzungsmacht,**
- **Gewahrsamsstaat,**
- **Streitmacht,**
- **Seenotdienste oder**
- **Seelsorge,**

die keine Kategorie Recht sind. Die ordre public Sprache der Schutzmacht ist in Art. 145 genfer Abkommen IV- SR 0.518.51 ist deutsch, im internationalen Kommerz englisch.

Für das öffentliche Völkerrecht gilt im Überleitungsvertrag, daß vermutet werden muß, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, unmittelbare Kenntnis von den Veröffentlichungen im zwingenden Völkerrecht haben muß.

Im Falle einer Strafverfolgung oder einer Feststellung vor dem Schutzmacht-Schiedsgericht wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung der öffentlichen Rechtsordnung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die Übersetzung des Völkerrechtes ungenau und unvollständig sei.

Alle staatlichen kommunalen und sonstigen internationalen und supranationalen Verwaltungsbehörden und Organisationen sind verpflichtet, das Völkerrecht zwingend zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Rechtvorschriften:

Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III



Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Aus diesem Grund wurden systematisch in die Feindstaatenklausen in Art. 53, 107 UN-Charta im Zusammenhang mit den genfer Sonderabkommen im Zivilschutz der Schutzmacht bestimmt.

ACHTUNG:

Das genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51 entspricht alternativ den AHK-Gesetzen!

**AHK-Gesetzesauszüge - speziell-
gemäß AHK Gesetz haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft**

Die genfer Abkommen haben also in jedem Staat absolute Beweiskraft im Überleitungsvertrag, so daß die Schutzmacht von den vereinten Nationen seit dem 12.08.1949 erwartet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bewußt wer oder was die Schutzmacht ist.

Nur der rechtschaffene Mensch ist ein Vernunftwesen mit Wissen und Gewissen, der nur ein kurzes temporäres Zeitfenster im originären Recht seines gegenwärtigen Lebens hat, um die Prärogativ-Schutzmacht im Wissen und Gewissen mit dem Ziel der Vernunft öffentlich zum Wohl aller Menschen zu aktivieren, andernfalls bleibt die Menschheit ohne Ausweg zur Besserung und Erfolg in der Zukunft allen Aggressionen ausgeliefert.

Die Schutzmacht als Organisation kann nicht aufhören zu existieren, es kann nur vergessen werden, und das wird der Schweiz vorgeworfen, und in Folge des öffentlichen Subsidiaritätsrechtes seit der Feststellung vom 08.06.2006 vor dem ECHR 75529/01 wegen Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit in Art. 53, 107 UN-Charta mußte der Überleitungsvertrag an Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI originär in Art. 9-11, 41, 56 UN-RES 56/83 durch Akzeptanz der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, inklusiv der Schweiz übertragen werden.



Dies führte unmittelbar zu einer neuen zwingenden Rechtspflicht im Völkerrecht gemäß Art. 64 wiener Abkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111 in der unmittelbar zwingend akzeptierten Subsidiaritätspflicht, inklusiv der Schweiz.

In Folge der Rechtsschutzlücke des Fehlens der wirksamen Rechtsbeschwerde und Rechtsstaatlichkeit wegen Sperrwirkung der Verfristung durch „überlange Verzögerung“ Art. 9-11 UN-RES wurden im deutschen Bundestag, - WD2 3000-175/2007) die Definition von Krieg als „Ausfall und die Abwesenheit der Kommunikation“ gemäß Art. 1-12, 142-159 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 veröffentlicht. Die Bundesbereinigungsgesetze in Art. 53, 107 UN-Charta wurden unmittelbar (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) "Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)) geändert, weil die seit dem 12.08.1949 erwartete neue zwingende Rechtspflicht der Schutzmacht im Völkerrecht gemäß Art. 64 wiener Abkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111, in der unmittelbar zwingend akzeptierten Subsidiaritätspflicht, inklusiv der Schweiz, sichtbar wurde.

Tatsachen: absolut wichtige Ratifikations- und Beweisdaten

Erkennis und Beweis:

Es wird über den umfassenden und umfangreichen Inhalt der unwidersprochenen Ratifikation von Prof. Mustafa Selim SÜRMELE mit absolute Beweiskraft in der Subsidiarität des öffentlichen Völkerrechtes in der Summe seiner tatsächlichen Erfahrungen hingewiesen.

1. Ratifikation

gemäß Art. 152–159 genfer Abkommen IV — SR 0.518.51 im Beitritt Schutzmacht im Zivilschutz: Mitteilung > schweizer Bundesrat zur Weiterleitung an die Ratifikationsstaaten

- SR 0.518.12 – genfer Abkommen I
- SR 0.518.23 – genfer Abkommen II
- SR 0.518.42 – genfer Abkommen III
- SR 0.518.51 – genfer Abkommen IV



2. notarielle Urkunden mit absoluter Beweiskraft („wiener Abkommen – Diplomatie“)

(a) Schutzmacht / Zivilschutz

Notar: Egmont BILZHAUSE jun., Landesnotar Stade

Urkunde: 247/2020, Datum: 07.07.2020

Apostille: Landgericht Stade: 9191 a 119–133 /2020 – 09.07.2020

(b) Schutzmacht Restitutionsgericht GdM / CHB, Gerichtstand "Gerichthof GdM / CHB"

Notar: Ralf Grosser, Landesnotar Tostedt

Urkunde: 139/2013, Datum: 27.09.2013

Apostille: Landgericht Stade: 9191 a 84–9 /2013 – 08.11.2013

Diese akzeptierten Apostillen legitimieren und legalisieren die Urkunden international nach haager Übereinkommen im Völkerrecht.

3. Zustellungsnachweise an den schweizer Bundesrat

gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV, SR 0.518.51 – Beitritts- und Ratifikationsmitteilung

Ihre PDF nennt zwei UPU-Sendungsnummern, beide für die Zustellung beim Bundesrat:
UPU-Nummern (Ausgang BRD → Eingang Schweiz)

BRD: RT963984265DE BRD-Archivnummer: RJ000105726DE

Schweiz (CH): 98.40.472361.14618493

4. völkerrechtliche Feststellung laut Dokument – Art. 2-3, 9-11, 41, 56 UN-RES 56/83:

- Ordnungsgemäße Zustellung gemäß Art. 155 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51.
- Es erfolgte kein Widerspruch durch die Schweiz.

Dies bedeutet: Die Schweiz hat die Zustellung registriert und nicht zurückgewiesen.

5. amtlicher Stand der Ratifikation: angenommen und akzeptiert

- Die Ratifikation im genfer Abkommen – völkerrechtliche Zeichnung gemäß Art. 9–12 UN-RES 56/83 mit Datum der im Dokument ausgewiesenen Zeichnung: 18.08.2024 wurde ohne Widerspruch akzeptiert



Stellungnahme zur Ratifikationsurkunde gemäß Art. 142 genfer Abkommen IV

1. Rechtsgrundlage – Art. 142 genfer Abkommen IV

Art. 142 des genfer Abkommens IV bestimmt, daß jede Mitteilung, Erklärung oder Urkunde, die im Rahmen des Abkommens erstellt wird, in jedem Staat der Welt gültig ist, sobald sie als öffentliche Urkunde beglaubigt und mit einer Apostille versehen wurde. Diese Bestimmung ist zwingendes humanitäres Völkerrecht (*ius cogens*).

2. Bedeutung für die Schutzmachtfunktion

Die Artikel 142–149 des genfer Abkommens IV regeln die Kommunikations- und Funktionsfähigkeit der Schutzmacht. Damit die Schutzmacht ihre Aufgaben erfüllen kann (Streitbeendigung, Schutz der Zivilisten, Überwachung der Einhaltung des Völkerrechts), muß jede Schutzmachturkunde weltweit gültig sein – unabhängig davon, in welchem Land sie ausgestellt wird.

3. globale Gültigkeit von Urkunden

Eine Urkunde ist weltweit gültig, wenn:

- sie in einem beliebigen Staat erstellt wurde
- sie als öffentliche Urkunde notariell beglaubigt wurde
- eine Apostille beigefügt wurde (Haager Apostille-Übereinkommen)

Der Ort der Ausstellung spielt keine Rolle. Kein Staat darf die Urkunde prüfen, verzögern oder verweigern. Die Annahme ist zwingend.

4. Zweck der Regelung

Diese Regel wurde geschaffen, um sicherzustellen, daß die Schutzmacht nicht durch nationale Behörden, internationale Privatvereinbarungen und supranationale Organisationen, politische Interessen oder staatliche Verwaltungshindernisse blockiert werden kann.

Die internationale Anwendung des völkerrechtlichen genfer Abkommens IV darf nicht von der Funktionsfähigkeit eines einzelnen Staates abhängig sein.



5. einfach verständlich - Art. 142 genfer Abkommen VI:

In der Ratifikation kann es nur eine Schutzmacht geben, kein Staat kann sich zwei Mal eintragen, weil Staaten sind keine originären Rechttträger - Organisationen.

- Die Schutzmacht als humanitäre Operation setzt einen originären Rechttitelträger mit Subsidiaritätsimmunität (ECHR 75529/01- Art. 9-11 UN-RES 56/83) voraus, denn originäre Derivatorganisationen erhalten ihre bevorrechtigte Rechtfähigkeit von den sie schaffenen originären Rechttitelträgern.
- Jede Schutzmacht-Urkunde kann in jedem Land vom Rechttitelträger erstellt werden.
- Ein Notar bestätigt die Echtheit (öffentliche Urkunde).
- Die Apostille bestätigt die internationale Anerkennung in allen akzeptierten Staaten.
- Danach muß jeder Staat der Welt diese Urkunde akzeptieren.
- Niemand darf sie zurückweisen oder prüfen.
- So wird verhindert, daß Staaten den Schutz von Zivilisten blockieren.

6. Zusammenhang mit der nicht weitergeleiteten Ratifikation durch den Depositarstaat

Wenn der Depositarstaat (Schweiz) die Schutzmacht-Ratifikation nicht an die Vertragsstaaten und nicht an das UN-Sekretariat weitergeleitet hat (Art. 155–159 genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 102 UN-Charta), bleibt die Schutzmacht dennoch salvatorisch wirksam.

Grund: Die Urkunde, die die Schutzmacht legitimiert, wurde nach Art. 142 genfer Abkommen IV ordnungsgemäß als öffentliche Urkunde erstellt und apostilliert. Damit ist sie weltweit gültig, auch wenn der Depositarstaat versagt hat.

7. Zweck: Fortkommen des humanitären Völkerrechts

Art. 1, 142-159 genfer Abkommen IV stellt sicher, daß das humanitäre Völkerrecht und die Schutzmachtfunktion in der Förderung und Entwicklung weiterkommen, selbst wenn Staaten untätig sind oder zentrale Mechanismen blockieren. So wird verhindert, daß Konflikte, Kollisionen und Kriege unkontrolliert eskalieren, weil der Schutzmechanismus nicht aktiviert wird.



optional imperative Lösungswege:
völkerrechtliche Optionsmitteilung an die schweizerische Eidgenossenschaft

1. systematische Verletzung der Rechtgrundlagen des zwingenden Völkerrechtes

- Art. 1, 12, 144–149, 154–159 genfer Abkommen IV
- Art. 1, 43, 73, 95, 102 UN-Charta
- Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83
- ECHR 75529/01 – Subsidiaritätsrech
Rechtstitelträger mit Rechthierarchie von oben nach unten
- Keine profanen Organisationen als Rechtsquelle
- keine Durchscheinargumentation (keine Derivatfähigkeit ohne originäre Kompetenz)
- Art. 5, 190, 193(4) schweizer Bundesverfassung
- Art. 41 WÜD

Veränderung im wiener Recht der Verträge durch Völkerrechtsschutzlücke:

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 64 Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechtes, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

2. Grundlagen des öffentlichen Völkerrechtes – Treuhand

Die genfer Abkommen, die Schutzmacht in den humanitären Operationen und in den Emblemen der rechtfähigen Organisation kann und darf ausschließlich von einem originären Rechtstitelträger mit akzeptiertem Subsidiaritätsrecht (ECHR 75529/01 – Art. 9–11 UN-RES 56/83) in der Rechthierarchie von oben nach unten, im Wissen, im Vernunft-Gewissen und in strikter Neutralität (nicht politisch, nicht gewerkschaftlich und nicht religiös organisiert) ausgeübt werden.

Die Folge ist zwingend aus dem öffentlichen Völkerrecht, da weder Rechtsobjekte (z. B. Sachen, Tiere) noch profane Rechtsobjekte (juristische Fiktionen, profane Organisationen) Rechtstitelträger sein können, weil sie in der Durchscheinargumentation (vgl. BVerfGE 18, 385 (386); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 212 (321 f.)) nicht mehr Recht verleihen können, als sie selbst originär besitzen. Die Schutzmacht darf und kann nur durch einen vernünftig originären Menschen, nicht durch eine fiktionale Person – Höhlengleichnis von Platon, begründet werden > Erklärung Ratifikationsdokumente an den schweizer Bundesrat.



Rechtorganisationen wie die Schutzmacht erhalten ihre Rechtsfähigkeit gemäß Art. 9–11 UN-RES 56/83 ausschließlich in Rechtsanbindung von den sie schaffenden originären Rechttitelträgern (ECHR 75529/01), das von allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich der Schweiz als Prärogative-Subsidiarität in einem absolut einzigartigen Vorgang akzeptiert wurde.

Alle Staaten des Europarates von 2006 haben dies rechthierarchische Subsidiaritätsrecht in Art. 11 UN-RES 56/83 als Rechtsschutzlücke akzeptiert, sodaß eine neue rechtverbindliche Statusänderung des Völkerrechts in Art. 64 Recht der Staatsverträge der Wiener Abkommen SR 0.111 als Prärogativmacht, als „neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts der Schutzmacht akzeptiert wurde, und für Staaten im unmittelbar zwingenden Völkerrecht eingetreten ist, um die Schutzmacht durch Vernunftsgewissen zu aktivieren und bereitzustellen.

Da Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI selbst die Rechtsschutzlücke in der fehlenden Schutzmacht des Völkerrechts in der Erkenntnis von These, Antithese und Synthese originär erkannt hat, haben alle Staaten in Art. 11 UN-RES 56/83 die originäre Schutzmacht als Tatsache akzeptiert.

„... Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt...“.

Die faktisch hoheitlichen Rechtsbefugnisse von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI als Schutzmacht im Namen und im Auftrag der gestellten Aufgaben im Genfer Sonderabkommen wurden von allen Staaten akzeptiert, insbesondere in Art. 142 Genfer Abkommen IV, in dem diese Feststellung ECHR 75529/01 weltweit dadurch unmittelbar zwingend in Art. 9-11 UN-RES 56/83 im Verhalten für völkerrechtswidrige Handlungen gültig wurde.

Die Schutzmacht als Organisation für die Operationsaufgaben in Art. 1, 12, 142-149 Genfer Abkommen ist eine selbständige originäre und keine staatlich fiduziarische Stiftung. Staatlich fiduziarische Stiftungen sind keine recht fähigen Stiftungen, sondern verselbständigte Vermögensmassen (BVerfGE 1 BvR 1766/2015), denn der fingierte Staat kann nicht mehr Recht verleihen als der Staat selbst besitzt.

Die Schutzmacht als Prärogativ-Organisation ist eine bevorrechtigte immaterielle, karitative und humanitäre, nicht politische, nicht gewerkschaftliche, nicht religiöse und nichtwirtschaftliche originäre Nichtregierungsorganisation, die zur allseitigen Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe- und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung im Genfer Sonderabkommen für den Schutz von Menschen, des freiwerdenden Menschen, ausdrücklich bestimmt ist.

Das hat die Bundesrepublik Deutschland in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 selbst zugestanden.



Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**



13

1.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Staaten, Ministerien, Behörden und Gerichte, keine Grundrechtsträger.

Der Staat ist in (Art. 73 UN-Charta) ausschließlich grundrechtverpflichtet, nicht Grundrecht berechtigt oder Grundrecht befugt!

2.

Daraus folgt, dass ein Staat, der keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtbefugnis besitzt, keine originäre Rechtsprechung (Jurisdiktion) ausüben kann.

Ein Staat kann lediglich Gesetze interpretieren oder verwalten, nicht jedoch „Recht sprechen“. Eine solche Tätigkeit ist eine Jurisfiktion – eine rechtliche Fiktion, die Recht simuliert, ohne eine gültige Rechtsquelle zu verkörpern.

Fazit:

Ein Staat oder eine staatliche, internationale oder supranationale Organisation kann im Völkerrecht die Schutzmacht in Art. 155-159 genfer Abkommen IV nicht sein oder werden, da ein Staat und die Staaten als Einheit in UN-RES 56/83 in der Anstiftung, Täterschaft und Beihilfe und nicht als Schutzmacht stehen. Staaten können in einer Schlichtung mitwirken, können aber als unmittelbares Schiedsgericht der Schutzmacht (Art. 41 Wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen) nicht umfassend, zwingend und unmittelbar Soft Law (Positivismus) in Direct Mandatory Hard Right überpositiv sein.

3.

Die Vorrechte und Immunitäten der Schutzmacht für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern aus den völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechten, die deklaratorisch für diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, die aufgrund der tatsächlichen Schutzmacht in der natürlichen Rechtsschutzordnung und im Recht der Verträge – SR 0.111 – ihre Rechttätigkeit ausüben und die einem durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich im genfer Sonderabkommen zugeordnet sind.

Die Schutzmacht ist im zwingenden öffentlichen Völkerrecht geschult, ausgebildet und tätig. Ihr völkerrechtlicher Schutz ergibt sich aus dem allseitig bestimmten Auftrag in Art. 147 genfer Abkommen IV und aller in Betracht kommenden Lösungen von Problemen.



offensichtliche und offenkundige Tatsachen:

- Die Schutzmacht-Ratifikation wurde ordnungsgemäß nach Art. 1, 142, 154–159 genfer Abkommen IV öffentlich abgegeben, beglaubigt, apostilliert und durch Zustellung an den schweizer Bundesrat übermittelt.
- Der Schweizer Bundesrat hat die Weiterleitung gemäß Art. 156 genfer Abkommen IV und die Registrierung gemäß Art. 159 genfer Abkommen IV in systematischer Verbindung mit Art. 102 UN-Charta bisher nicht vorgenommen und auf jahrelange Rügen und Erinnerung nicht reagiert. Es liegt in Folge offensichtlich und offenkundig ein Ausfall und Abwesenheit des Völkerrechtes vor, das weltweit auf allen Ebenen durch Konflikte, Kollisionen und Kriege sicht- und spürbar ist.

Chaosfolge: systematische verletzte Rechtgrundlagen

genfer Abkommen IV

- Art. 1
- Art. 12
- Art. 144–149
- Art. 154–159

UN-Charta

- Art. 1
- Art. 43
- Art. 73
- Art. 95
- Art. 102

UN-RES 56/83

- Art. 2–3
- Art. 9–11
- Art. 41
- Art. 56

schweizer Bundesverfassung

- Art. 5
- Art. 190
- Art. 193 Abs. 4

wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

- Art. 41

wiener Vertragsrecht

- Art. 43 (Vertragspflichten unabhängig von Vertrag)
- Art. 53 (Verträge im Konflikt mit ius cogens = nichtig)
- Art. 64 (Neue ius-cogens-Norm → Vertrag erlischt)
- Art. 71 (Folgen der Ungültigkeit)
- Art. 72 (Suspension von Verträgen)

4.

zwingende Rechtsfolgen

Die Schweiz als Depositarstaat hat nur zwei zulässige Optionen, denn das unmittelbar zwingende Völkerrecht läßt öffentlich keinerlei Spielraum für Rechtsschutzlücken.

- Art. 1 genfer Abkommen verpflichtet zur Einhaltung des Völkerrechtes „unter allen Umständen“.
- Art. 1 genfer Abkommen verpflichtet zur Durchsetzung des Völkerrechtes „unter allen Umständen“.
- Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung verbietet die Verletzung zwingender Völkerrecht-Regeln.
- UN-RES 56/83 definiert die Folgen staatlichen Ausfalls und der Abwesenheit von Völkerrecht salvatorisch.

Der schweizerische Bundesrat ist nach Art. 155–159 genfer Abkommen IV verpflichtet, die abgegebene und apostillierte Schutzmacht-Ratifikation unverzüglich an alle Vertragsstaaten weiterzuleiten und gemäß Art. 159 genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 102 UN-Charta beim UN-Generalsekretariat zu registrieren.

Diese Pflicht ist zwingendes Völkerrecht im ius cogens und darf nicht verzögert, nicht verweigert und nicht politisch bewertet werden. Durch die Nichtweiterleitung der Schutzmacht-Ratifikation und die Nichtübermittlung an das UN-Sekretariat sind mindestens folgende Regeln systematisch verletzt (Vergleich Definition von Krieg – Ausfall und Abwesenheit)



**systematische Totalrevision der schweizer Bundesverfassung
bis zur Herstellung der Pflicht als Depositarstaat**

- Art. 1 genfer Abkommen (Einhaltung und Durchsetzung „unter allen Umständen“),
- Art. 12 genfer Abkommen IV – Blockade der Schutzmachtfunktion
- Art. 156-159 genfer Abkommen IV (Mitteilungspflicht an alle Staaten- Depositarpflicht verletzt)
- Art. 159 genfer Abkommen IV (Registrierungspflicht),
- Art. 102 UN-Charta (Registrierungsgebot verletzt),
- Art. 41 UN-RES 56/83 (systematische Behinderung der völkerrechtlichen Bestimmung),
- Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83 (Ausfall und Abwesenheit des Staates Schweiz),
- Art. 56 UN-RES 56/83 – zwingende Ersatzhandlungspflicht – Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV
- **Art. 5, 190, 193 (4) schweizer Bundesverfassung** - Verbot der Verletzung zwingenden Völkerrechts.

Diese Unterlassung und Untätigkeit der Weiterleitung der Ratifikation führt zwingend dazu, daß der Depositarstaat Schweiz funktional in Art. 9-11 UN-RES 56/83 ausgefallen gilt, wodurch die Schutzmacht originär gemäß Art. 12 genfer Abkommen IV selbsttätig in der Deklaration mit faktisch hoheitlichen Befugnissen und salvatorisch in Kraft tritt.

„...In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben...“.



salvatorisch-zwingende Folge:

Über die Blockade in Fällen von Meinungsverschiedenheiten ... über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, soll die Schutzmacht zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste in Art. 12 genfer Abkommen IV leihen, andernfalls wird das Schiedsgericht der Schutzmacht eine unmittelbare Feststellung und Ahndung gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV herbeiführen müssen, da sich die Schutzmacht auf Art. 2 genfer Abkommen IV trotz oder wegen der Behinderung in der Weiterleitung berufen darf.

.... Art. 1 Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 2 Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird. Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt. Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Art. 149 Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens. Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden...“.

Entweder übermittelt die Schweiz die Ratifikation gemäß Subsidiaritätsverpflichtung an die Ratifikationsstaaten und an den Generalsekretär der vereinten Nationen gemäß Art. 156 genfer Abkommen IV und Art. 102 UN-Charta, oder das Schutzmacht-Schiedsgericht wird die Schweiz in einem festzustellenden Vertrags- und Verpflichtungsverletzungsvorgang in Art. 149 genfer Abkommen IV dazu verpflichten.



völkerrechtliche Grundlagen des Völkerrechtes:

Die Depositarfunktion der Schweiz ergibt sich aus Art. 154–159 Genfer Abkommen IV:

- Art. 154 – Verhältnis zur Haager Landkriegsordnung
- Art. 155 – Mitteilung der Beitritte und Austritte
- Art. 156 – Weiterleitung an alle Vertragsstaaten
- Art. 157–158 – Inkrafttreten der Schutzmacht
- Art. 159 – Registrierung beim UN-Generalsekretär

Ein Depositarstaat ist Vertragshüter und

- ist NICHT der Richter.
- ist NICHT die Schutzmacht.
- ist NICHT der Ausleger.
- ist NICHT der Entscheider,

sondern nur eines, der neutrale Briefkasten des internationalen Vertrags oder völkerrechtlichen Verpflichtung. Die rechtlichen Aufgaben eines Depositarstaates (absolut zwingend – ius cogens) sind im Kontrahierungszwang

1. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen annehmen - (Art. 155 Genfer Abkommen IV)
2. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen allen Vertragsstaaten weiterleiten (Art. 156 Genfer Abkommen IV)
3. Beitritte -Austritte/ Ratifikationen beim UN-Generalsekretär registrieren (Art. 159 Genfer Abkommen IV + Art. 102 UN-Charta)
4. jede Änderung / Kündigung / Schutzmachtmeldung kommunizieren (Art. 154–159 Genfer Abkommen IV)
5. Neutral sein

Der Depositarstaat darf sich in die Ratifikation nicht:

- blockieren
- verzögern
- prüfen oder filtern
- politisch bewerten
- einmischen > Beweis: Art. 41 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

wiener Recht der Verträge: Völkerrecht / europäische Wirtschaftsunion

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (ius cogens)
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags



Damit das zwingende Völkerrecht in der Schutzfunktion sich entwickeln kann und bedeutet für den Depositarstaat nicht:

- zurückhalten
- ignorieren
- verzögern
- verweigern
- beurteilen
- löschen
- umdeuten
- selektieren

Das ist eine Völkerrechtsverletzung der Subsidiaritätsimmunität.

Depositarstaat der genfer Abkommen I–IV (SR 0.518.51) ist die SCHWEIZ. Die Schweiz wurde 1949 durch das Abkommen selbst in Art. 159 zum Depositar ernannt und

hat NICHT die Wahl.
kann NICHT austreten.
kann sich NICHT weigern.
kann NICHT delegieren.
kann NICHT filtern.

Das ist Vertragsrecht auf Grundlage von ius cogens - pacta sunt servanda.

Die dadurch bewußt oder fahrlässig verursachte Blockade des Schutzmechanismus begründet die rechtliche Verantwortlichkeit der Schweiz im Sinne von Art. 146–149 genfer Abkommen IV für die Übertragung der faktischen Hoheitsrechte in den genfer Abkommen. Die Schweiz zeigt gleichzeitig, daß das genfer Sonderabkommen und in Folge die vereinten Nationen nicht wirksam in Art. 43, 73, 95 UN-Charta tätig sein kann und überall als Beweis dieser Chaoskette die aggressiven Konflikte, Kollisionen und Kriege weltweit offensichtlich und offenkundig an der Tagesordnung sind.

Die Schweiz kann in Folge zu den schweren Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden gemäß UN-RES 56/83 wegen dem Chaos haftbar gemacht werden, da gemäß Art. 2-3, 9-11, 56 UN-RES 56/83 und salvatorisch ist zur Lösung dieser Blockade das Völkerrecht unmittelbar zwingend in Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV systematisch anzuwenden ist.



Die pflichtwidrige Depositarverletzung bei Untätigkeit / Unterlassung löst in Folge die überpositiven Rechtsverletzungen systematisch in Kettenreaktionen aus:

1. Art. 1 genfer Abkommen IV - → Pflicht zur Durchsetzung verletzt
2. Art. 155–159 genfer Abkommen IV - → Mitteilungspflicht verletzt
3. Art. 48, 73, 95, 102 UN-Charta - → Registrierungspflicht verletzt
4. Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung - → ius cogens gebrochen →
in Folge Totalrevisionslage der schweizer Bundesverfassung liegt vor
5. Aktivierung von Art. 2–3, 9–11, 41, 56 UN-RES 56/83 - →
in Folge Subsidiaritätsverbrechen
6. Aktivierung von Art. 12 genfer Abkommen IV - → wegen Totalrevision
in Folge Schutzmacht tritt originär in Kraft

Der Depositarstaat ist der Kommunikationsträger und die Schnittstelle zu den Verpflichtungsstaaten, und wenn eine Depositarverletzung vorliegt,

- dann werden allen Staaten simuliert, es gäbe keine neue Schutzmacht
- kein Staat wendet die Regeln an,
und Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen sind ungeklärt
- Kriege, Konflikte und Zerstörung entstehen und werden nicht gestoppt
- der seit dem 12.08.1949 erwartete Schutzmechanismus bricht zusammen

- > Folge: weitere und nicht endende Unruhen und Kriege - Zivilistenverletzungen
durch überpositive Rechtsverletzung in Art. 1, 155-149 genfer Abkommen IV

Folgen der Unterlassung der Subsidiaritätsverpflichtung:

- Ausfall des Staates (Art. 2–3 UN-RES 56/83 –
Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung- Totalrevision)
 - Abwesenheit der Funktionsfähigkeit (Art. 9 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
 - Behinderung eines internationalen Verfahrens
(Art. 11, 41 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
 - Fortdauer schwerster Menschenrechtsverletzungen
(Art. 56 UN-RES 56/83 - Staatenunverantwortlichkeit)
- **Zivilschutz der Schutzmacht wird extrem behindert und geschädigt,**
 - **in Folge kein Zivilschutz durchführbar!**

In Folge der Unterlassung der Subsidiaritätsverpflichtung tritt Art. 12 genfer Abkommen IV originär in Kraft. Die Schutzmacht ist wegen schweizer Ausfall und Abwesenheit des Depositarstaates trotzdem ordentlich im öffentlichen Völkerrecht ratifiziert, da Totalrevision der schweizer Verfassung auch im wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen vorliegt.

21

5.



Option A – vollständige Erfüllung der Depositarpflicht

Der schweizer Bundesrat muß unverzüglich:

1. Ratifikation annehmen
2. allen Vertragsstaaten mitteilen (Art. 156 genfer Abkommen IV)
3. dem UN-Generalsekretär übermitteln (Art. 159 genfer Abkommen IV)
4. Registrierung gemäß Art. 102 UN-Charta veranlassen
5. Depositär-Rundmitteilung veröffentlichen

Dies stellt die internationale Rechtsordnung wieder her.

Option B – automatische Feststellung nach Art. 12, 149 genfer Abkommen IV

Unterbleibt die Weiterleitung oder Registrierung aus Option A unmittelbar oder spätestens binnen 21 Tagen nach Eingang, tritt Art.149 genfer Abkommen IV automatisch in Kraft:

- Ausfall des Staates (Art. 2–3 UN-RES 56/83)
- Abwesenheit der staatlichen Funktionsfähigkeit (Art. 9 UN-RES 56/83)
- Behinderung der völkerrechtlichen Schutzmacht (Art. 11, 41 UN-RES 56/83)
- Ersatzhandlung durch originäre Schutzmacht (Art. 56 UN-RES 56/83)

Die Schutzmacht wird originär festgestellt und tritt unmittelbar in Funktion. Die ANACOK-Stiftung leitet in Art. 11-12 genfer Abkommen IV die Vorbereitung der Rechtbeschwerde mit dieser Expertise gemäß Art. 1, 149 genfer Abkommen IV vor.

6.

Mitteilung an die Schweiz - Expertise

Gemäß Art. 154–159 genfer Abkommen IV besteht für die Schweiz als Depositärstaat die Pflicht zur sofortigen Weiterleitung und Registrierung der Schutzmacht-Ratifikation.

Unterbleibt dies, tritt Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV automatisch in Rechtfolge bindend in Kraft, da die Schutzmacht und in Folge das Völkerrecht ohne die be-Förderung der Ratifikation sich nicht entwickeln kann und bei jeder Anforderung von Zivilisten im Aufgabenbereich des Zivilschutzes in Konflikte, Kollisionen und Kriege verwickelt wird und schweren Schaden erleidet.

Die Expertise in der Feststellung und Ausführung erfolgt durch die ANACOK-Stiftung gemäß zwingendem Völkerrecht und UN-RES 56/83.



Subsidiaritätsverbrechen liegt vor, wenn ein Staat die völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Erfüllung verhindert oder blockiert und dadurch entsteht:

- **eine systematisch umfassende Rechtsschutzlücke,**
- **ein systematischer Funktionsausfall der eigenen schweizer Bundesverfassung,**
- **eine immer Wiederholung der Rechtsverletzungen gegen Zivilisten,**
- **und Fortsetzung schwerster Menschenrechtsverletzungen ohne die Schutzmacht.**

Die Schweiz als Depositarstaat im genfer Abkommen muß und soll:

Ratifikationen annehmen
Beitritte registrieren
Mitteilungen an alle Vertragsstaaten senden und melden
beim UN-Generalsekretariat registrieren lassen (Art. 102 UN-Charta)

Diese Pflichten sind kein politisches Ermessen, sondern:

- **ius cogens**
- **zwingendes humanitäres Völkerrecht**
- **ordre public des Völkerrechtes**
- **absolute Amtspflichten**

Wenn diese systematische Rechtsstruktur durch Unterlassen blockiert wird, entsteht:

- eine globale Friedens- und Schutzlücke,
- Konflikte eskalieren,
- Kriege breiten sich aus,
- die ordre-public-Sicherheit bricht zusammen.

7.

Zuständige und verantwortliche Stelle in der Schweiz in Einheit (Art. 1-8 UN-RES 56/83)

E-Mail: info@eda.admin.ch Kontakt: treaties@eda.admin.ch

Walter
 RJ 00 468 647 9DE

ANACOK-Stiftungsakademie, 20.11.2025, Doz. walter (walter)



Legitimation und Legalisation (Art. 43, 53, 73, 95, 107 UN-Charta):

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 – IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
 Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
 Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Zertifizierung und Ratifikation im Völkerrecht - Beweisurkunden mit
 absoluter Beweiskraft wiener Abkommen - Diplomatie:
 Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation: SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
 BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

genfer Abkommen	SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51
Recht der Verträge	SR 0.111 14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120 26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrecht in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) Staatenverantwortlichkeit in Verbindung mit UN-RES 56/83	
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2 08.12.1969 -
Sonderbotschafter wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01 18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02 24.04.1963
haager Abkommen -Apostille	SR 0.172.030.4 05.10.1961

Restitution-Schutz-Gericht



Art. 95 UN-Charta Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
 Atatürk Bulvarı [TR-06680] Ankara /TURKEY

Court of the Human Beings [CHB] - Gerichtshof der Menschen [GdM]

Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist das Restitutionschutzgericht [Gerichtshof der Menschen] gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta völkerrechtlich (am 1. Freitag nach der 21 völkerrechtlichen Tagesfrist vom 01.09.2013) am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlaß „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 promulgiert wurde. Die profane Funktionsimmunität im Völkerrecht ist für die Bestimmung des Restitutionschutzgerichtshofes GdM - CHB natürlich aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG Die diplomatische Urkunde im wiener Abkommen des Restitutionschutzgerichtes ist original ohne Widerspruch in

- Art. 125-132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
 - Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- haager Abkommen für das genfer Abkommen apostilliert. Das Restitutionschutzgericht wird nur legal und legitim deklariert, weil dieser durch die anderen zwingenden Verträge prelaterale und bilateral ohne Widerspruch akzeptiert sind.

Grundlage: Deklaration der Ratifikation:



SCHUTZMACHT - SR 0.518.51

SIVILKORUMA - SR 0.518.51



SCHUTZMACHT
Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht
 Beweiskunden mit absoluter Beweiskraft

wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119-133 /2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:

SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51

BRD: RT96398426SDE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

1. Ausfall des Depositarstaates Schweiz

Die Weiterleitung des Beitritts gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV ist nicht erfolgt. Der Schweizerische Bundesrat hat seine zwingenden Verpflichtungen als Depositarstaat nicht erfüllt. Dies stellt einen völkerrechtswidrigen Ausfall und eine Behinderung der Schutzmacht dar. Als offensichtlichen und offenkundigen Beweis sind alle weltweiten nationalen, internationalen und supranationalen Konflikte, Kollisionen und Kriege ohne einen Ausweg einer Lösung zu nennen.

2. Verletzung zwingender völkerrechtlicher Pflichten

Die Nichtübermittlung der deklarierten Schutzmacht verletzt Art. 1, 155–159 genfer Abkommen IV, Art. 102 UN-Charta und Art. 3, 9, 41, 56 UN-RES 56/83. Die Schweiz trägt die vollständige völkerrechtliche Verantwortung für die Blockierung der Schutzmachtfunktion. Ein Widerspruch gegen die Ratifikation liegt von der Schweiz als schlüssige Akzeptanz in Art. 2, 56 UN-RES 56/83 nicht vor.



3. Aktivierung der originären Schutzmacht gemäß Art. 9 UN-RES 56/83

Der Ausfall und Abwesenheit des fehlenden Widerspruches eines Staates löst nach Art. 9 UN-RES 56/83 den Eintritt der rechtmäßig handelnden Autorität in dessen Verpflichtungen aus. Die originäre Schutzmacht übernimmt somit unmittelbar die Pflichten des ausgefallenen Depositarstaates.

4. Verpflichtung zur Untersuchung nach Art. 146–149 genfer Abkommen IV

Die Behinderung der Schutzmachtfunktion ist als schwere Verletzung gemäß Art. 147-149 genfer Abkommen IV festzustellen und völkerrechtlich zu ahnden, weil Art. 43, 73, 95, 102 UN-Charta verletzt sind.

Notifikation gemäß Art. 102 UN-Charta

1. Mitteilung an den Generalsekretär der vereinten Nationen

Die originäre Schutzmacht übermittelt die Feststellung des Depositar-Ausfalls und Abwesenheit der gültigen und geltenden Ratifikation gemäß Art. 102 UN-Charta direkt an das UN-Sekretariat, da die Weiterleitungspflicht des Depositarstaates Schweiz nicht erfüllt wurde.

2. Wirksamkeit der Notifikation

Die Notifikation erfolgt gemäß Art. 9, 56 UN-RES 56/83 durch die rechtmäßig handelnde Autorität und entfaltet volle völkerrechtliche Wirksamkeit seit Zustellung. Das Generalsekretariat der vereinten Nationen wird im Rahmen des Art. 12 genfer Abkommens IV in der Frage der Auslegung der genfer Abkommen von Amts wegen zur Mitwirkung ermächtigt, die Eintragung gemäß Art. 102 UN-Charta vorzunehmen und die Mitteilung an alle Verpflichtungsstaaten sicherzustellen.

3. Wiederherstellung des völkerrechtlichen Zustands in der öffentlichen Rechtsordnung

Die Schutzmacht stellt gemäß Art. 56 UN-RES 56/83 sicher, daß die blockierte Durchsetzung des genfer Abkommens IV wiederhergestellt wird.

ANACOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
 Анатолийский фонд помощи детям в области образования, культуры и здоровья
 ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
 ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No:12 Caddesi 24. Rezidans-Building 17. Stock Kat:4191.
 [TR-34303] KÜÇÜKÇEKMECE - İSTANBUL - TÜRKİE

† Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3 12. Pembe Köşk Apt.. [TR-06460] BALGAT - Çankaya - ANKARA - TÜRKİE

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi Vergi No: 0691184615

Vakıf Bank - [TR-34153] İstanbul Etiler:	₺ - Türk Lirası	TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
Bankcode: 0448	\$ - US-Dollar	TR22 0001 5001 5804 5019 4166 35
Swiftcode: TVBATR2ANXX	€ - Euro	TR08 0001 5001 5804 5019 4166 25

CHB-GdM – Feststellung und Notifikation Gemäß Art. 1, 12, 144–149 genfer Abkommen IV Gemäß Art. 3, 9, 41, 56 UN-RES 56/83 Gemäß Art. 102 UN-Charta

1. Feststellung des Depositar-Ausfalls (Schweiz)

Die Weiterleitung des Beitritts gemäß Art. 155–159 genfer Abkommen IV ist nicht erfolgt, und stellt in Folge einen völkerrechtswidrigen Ausfall des Depositarstaates dar. Die Schweiz hat ihre zwingenden Pflichten nicht erfüllt.

2. Zwingende Verletzungen

Die Blockierung verletzt Art. 1, 155–159 genfer Abkommen IV, Art. 102 UN-Charta sowie Art. 3, 9, 41 und 56 UN-RES 56/83.

3. Aktivierung der originären Schutzmacht

Gemäß Art. 9 UN-RES 56/83 tritt die rechtmäßig handelnde Autorität bei Ausfall eines Staates automatisch in dessen Funktion ein.

4. Verpflichtung zur Untersuchung (Art. 146–149 genfer Abkommen IV)

Die Behinderung der Schutzmachtfunktion ist als schwere Verletzung gemäß Art. 147 -149 zu behandeln.

5. völkerrechtliche Notifikation

Die originäre Schutzmacht übermittelt gemäß Art. 102 UN-Charta die Feststellung und nimmt die Registrierung eigenständig vor.

6. Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands

Gemäß Art. 56 UN-RES 56/83 stellt die Schutzmacht die Durchsetzung des genfer Abkommens IV wieder her.



Zugestellt
29. Juli 2020

Bestimmungsland
Schweiz

- Mittwoch, 29. Juli 2020
- 08:00 Zugestellt durch
3017 Bern Grosskunden
- 04:01 Ankunft an der Abhol-Zustellstelle
3017 Bern Grosskunden
- Montag, 27. Juli 2020
- 21:32 Verzollungsprozess
8010 Zürich Briefzentrum
International
- 21:32 Verzollungsprozess
8010 Zürich Briefzentrum
International
- 21:31 Ankunft Bestimmungsland
8010 Zürich Briefzentrum
International
- Freitag, 24. Juli 2020
- 13:40 Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer
Sendung

— Weniger anzeigen

Import

Sendungsnummer: RT963984257DE

Zustelldatum unbekannt

- Samstag, 25. Juli 2020
- 06:01 Abgang Grenzstelle Aufgabeland
- Freitag, 24. Juli 2020
- 13:38 Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer
Sendung

— Weniger anzeigen

Loggen Sie sich ein, um Ihre
Sendung zu steuern,
Zustellpräferenzen festzulegen und
zu verwalten.

Registrieren

Login

Verteiler:

EDA – Direktion für Völkerrecht (DIL) – Sektion Staatsverträge
Fax: +41 58 464 38 81

EDA – Generalsekretariat – Kommunikation
Fax: +41 58 464 90 47

Bundeskanzlei – Sektion Publikationen / Amtliche Sammlung
Fax: +41 58 465 89 00

EDA – Helpline
Fax: +41 58 462 78 66





Internationales Zentrum für Menschenrecht

Biefeldtweg 26. [DE-21682] STADE

völkerrechtliche Verträge:

Art. 125 genfer Konvention 0.518.42, Anhang III
 Art. 142 genfer Konvention 0.518.51, Anhang IV

Art. 1 genfer Konvention 0.518.42 und 0.518.51

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 25 GG: portofreie KRIEGSOPFER - und ZWANGSINTERNIERTENPOST

**ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCAT
 ANATOLISCHE KINDERHILFE IBLDUN**

ANACOK * Halkah Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Caddé 24, Rezidans-Bi
 * Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk

ANACOK- Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt.
 (TR-06460) BALGAT - Cankaya / ANKARA - TÜRKIE

**Direktion für Völkerrecht (DV) - Sektio
 Eidgenössisches Departement für auswärt
 Bundesgasse 32**

[CH-3003] BERN -SCHWEIZ



Deutsche Post

- EINSCHREIBEN EINWURF
- EINSCHREIBEN (Recommandé)
- EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)
- INT. NACHNAHME (Remboursement)
- RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

912-657-000

R

RJ 00 468 647 9DE



<p>Sendungsnummer / No de l'envoi / Item number</p> <p style="text-align: center;">RJ 00 468 647 9DE</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Direktion für Völkerrecht (DV) Sektion Staatsverträge / Depositar eidgenössisches Departement - auswärtige Angelegenheiten (EDA) Bundesgasse 32, [CH-3003] BERN -SCHWEIZ</p> <p>Empfänger der Sendung / Destinataire de l'envoi / Adresse <i>Katja Katou Schymmer</i></p> <p>O.g. Sendung wurde ordnungsgemäß ausgeliefert / L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment livré / The article mentioned above was duly delivered</p> <p>Datum und Unterschrift* / Date et signature* / date and signature*</p>	<p>Art der Sendung / Nature de l'envoi / Type</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Brief / Lettre / Letter - Einschreiben / Recommandé / Registered <input type="checkbox"/> Paket / Collis / Parcel (nur Vertragskunden)</p> <p style="text-align: center;">RÜCKSCHEIN Avis de réception Advice of delivery</p> <p>Bitte diesen Aufkleber auf der Vorderseite der Sendung anbringen.</p> <p style="text-align: center;">PRIORITY PRIORITAIRE / LUFTPOST</p> <p><small>* Dieser Rückscchein muss vom Bestimmungsort aus vor dem Zustellen der Sendung unterschrieben werden. * Cet avis pourra être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le prévoient, par une autre personne autorisée au par l'agent du bureau de destination. * This receipt must be signed by the addressee or a person authorized to sign under the regulations of the country of destination or if those regulations so provide, by the employee of the office of destination.</small></p> <p><small>Name in Großbuchstaben (oder andere eindeutige Identifikation) Nom du destinataire en lettres majuscules (ou autre moyen clair d'identification) Name of recipient in capital letters (or other clear identification)</small></p>
---	--



* * * Journal (20. Nov. 2025 2:32) * * *

Fax-Header)

< T X >												Dat.
Datum	Zeit	Ziel			Modus	TXZeit	Seite	Ergeb.	Anwendername		Nr.	
9. Sep.	16:29	+49 341 2007 1000			G3T ESM	6:43"	4	1			0858	
	16:41	+49 341 2007 1000			G3T ESM	1:08"	1	1			0858	
	16:49	+49 341 2007 1000			G3T ESM	2:58"	1	1			0858	
	17:21	+49 341 2007 1000			G3T ESM	2:29"	1	1			0859	
	17:29	+49 341 2007 1000			G3T ESM	2:27"	1	1			0859	
	17:37	+49 341 2007 1000			G3T ESM	3:03"	2	2			0860	
	17:41	+49 341 2007 1000			G3T ESM	2:54"	3	3			0860	
	17:45	+49 341 2007 1000			G3T ESM	4:16"	3	3			0860	
	17:55	+49 341 2007 1000			G3T ESM	1:53"	6	6			0860	
	17:55	+49 341 2007 1000			G3T ESM	1:53"	6	6			0860	
26. Sep.	18:02	+49 341 2007 1000			G3T ESM	0:28"	2	2	OK		0860	
	15:23				G3T ESM	2:00"	1	1	OK		0862	
4. Okt.	10:13	+4935145110631276			G3T ESM	13:08"	2	2	OK		0863	
	10:23	03514462050			G3T ESM	8:59"	2	2	OK		0865	
	10:37	+493514510341178			G3T ESM	9:04"	29	29	OK		0866	
8. Okt.	10:46	+49 251 238 151140			G3T ESM	1:38"	4	4	OK		0866	
	18:27	+49 251 238 151140			G3T ESM	1:33"	4	4	OK		0867	
	18:32	+49 251 238 151140			G3T ESM	1:33"	4	4	OK		0869	
10. Okt.	12:39	+49251698910300			G3T ESM	0:18"	1	1	OK		0871	
14. Okt.	20:22	041462799988			G3T ESM	0:18"	1	1	OK		0870	
17. Okt.	20:26	041462799988			G3T ESM	0:27"	2	2	OK		0872	
	10:02	51128022798			G3T ESM	0:19"	3	3	OK		0873	
	11:49	03072610379			G3T ESM	0:19"	3	3	OK		0874	
	11:52	04080819929			G3T ESM	1:25"	3	3	OK		0875	
	11:53	04080819929			G3T ESM	1:44"	3	3	OK		0877	
	11:55	051128029952			G3T ESM	1:27"	3	3	OK		0878	
	12:17	04080819929			G3T ESM	1:56"	4	4	OK		0878	
	12:21	04080819929			G3T ESM	1:36"	4	4	OK		0879	
22. Okt.	12:41	04080819929			G3T ESM	3:02"	15	15	OK		0880	
	8:06	49414110999101			G3T ESM	1:55"	1	1	OK		0881	
23. Okt.	15:30	Retarus Faxolution			G3T ESM	0:30"	3	3	OK		0882	
	16:12	+49 511 347 2772			G3T ESM	0:30"	3	3	OK		0883	
	17:18	+49 511 347 2772			G3T ESM	6:47"	3	3	OK		0886	
24. Okt.	11:23	+49 511 347 2061			G3T ESM	0:37"	1	1	OK		0889	
3. Nov.	11:23	00495514031250			G3T ESM	0:49"	1	1	OK		0890	
	11:32	+49 30 181751000			G3T ESM	0:29"	3	3	OK		0893	
	11:39	+49 30 181751000			G3T ESM	2:20"	3	3	OK		0895	
5. Nov.	14:42	00495514031250			G3T ESM	2:02"	2	2	OK		0904	
	14:42	0038542372315			G3T ESM	2:57"	10	10	OK		0904	
7. Nov.	18:47	0038542372315			G3T ESM	2:25"	2	2	OK		0905	
	18:57	0038542372315			G3T ESM	4:29"	15	15	OK		0906	
	19:00	0038542372315			G3T ESM	4:38"	15	15	OK		0907	
	19:07	0038542372315			G3T ESM	10:13"	15	15	OK		0909	
	19:12	0038542372315			G3T ESM	9:14"	15	15	OK		0914	
	19:21	0038542372315			G3T ESM	9:14"	15	15	OK		0914	
11. Nov.	22:24	0038514609099			G3T ESM							
	15:19	00492284105050			G3T ESM							
20. Nov.	15:25	admin.ch			G3T ESM							
	2:11	admin.ch			G3T ESM							
	2:27	admin.ch			G3T ESM							

< R X >												Dat.
Datum	Zeit	Absender			Modus	RXZeit	Seite	Ergeb.	Anwendername		Nr.	

TX-Zähler 002947

RX-Zähler 000322

P : SEP-Code
E : ECM
x : LAN-Fax
☒ : Mail

M : Speicher
S : Standard
+ : Übermittlung
☒ : IP-FAX

L : Später Senden @ : Nachsenden
D : Detail F : Fein
Q : Anfrage RX-Bestät. A : RX-Bestätigung
☒ : Order

* * * Kommunikationsergebnisbericht (20. Nov. 2025 2:32) * * *

Fax-Header)

Datum/Zeit: 20. Nov. 2025 2:11

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
0914 Speichersenden	0041584627866	S. 29	OK	

Fehlerursache
 E. 1) Leitungsunterbrechung
 E. 2) Besetzt
 E. 3) Keine Antwort
 E. 4) Keine Faxverbindung
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

ANACOK VAKFI

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
 ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
 ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSGESTIFTUNG

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKİYE

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKİYE

Direktion für Völkerrecht (DV) - Sektion Staatsverträge / Depositar
 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
 Bundesgasse 22

ANACOK.20.11.2025

[CH-3003] BERN - SCHWEIZ

E-Mail: info@eda.admin.ch, Funktionskontakt Depositarwesen: treaties@eda.admin.ch

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses bei der EDA - Direktion für Völkerrecht!

Genäß Art. 154-159 genfer Abkommen IV besteht für die Schweiz als Depositarstaat die Pflicht zur sofortigen Weiterleitung und Registrierung der Schutzmacht-Ratifikation vom 15.07.2020, die am 29.07.2020 an das Protokollbüro im Bundeshaus West - Bundesrat-vom CHB-GdM zugewandt wurde. In Folge Art. 9 UN-RES 56/83 ist die Schutzmacht in die faktisch hoheitlichen Rechtsordnungen seit dem 29.07.2020 völkerrechtlich wirksam systematisch eingetreten, und hat durch die Unterlassung und Unmöglichkeit, durch Ausfall und Abwesenheit der Depositarverpflichtungen praktisch und faktisch hoheitliche Rechtsbefugnisse in Art. 102 UN-Charta, Art. 2-3, 9-11, 41, 56 UN-Charta, das „self executive and executing order“-Recht an die Schutzmacht durch schließliche Handlung in der Subsidiaritäts-hierarchie akzeptiert

Unterbleibt die Registrierung sowie Mitteilungspflichten an alle Staaten und an das UN-Generalsekretariat, tritt Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV automatisch und salvatorisch in Rechtfolge bindend in Kraft, da die Schutzmacht und in Folge des Völkerrecht ohne die Befriedigung (diplomatisches beauftragte Notifikation als Übergabe einer diplomatischen Note) der Ratifikation in Art. 154-159 genfer Abkommen IV sich nicht entwickeln kann und bei jeder Rechtsanforderung von Zivilisten im Aufgabenbereich des Zivilschutzes in Konflikte, Kollisionen und Kriege verwickelt wird und schweren Schaden erleidet

Der Depositarstaat Schweiz wird aufgefordert die Eintragungs- und Mitteilungspflichten in Art. 1, 12, 142-149 genfer Abkommen IV und Art. 43, 73, 85, 102 unverzüglich, spätestens binnen 21 Tagen vorzunehmen.

ANACOK

* Halkah Miraz Mahirler, I. Post Sokak No:12 Çankaya 24, Residans Building 1706 Floor/Cat 4191,
 (TR-54003) KÜÇÜKÇEKIRÇI/BEŞİKTAŞ - TÜRKİYE

* Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468) BALGAT - Çankaya / ANKARA - Türkiye

ANACOK: Yuharı Övezler, Cevizdere Cd. 3/12, Pentec Ktyb Apt., (FR-96468

Hinweise zur Zustellung: Faxnummer bis auf +41 58 462 78 66 nicht erreichbar!

Für die **Ratifikation und Notifikation völkerrechtlicher Verträge** – insbesondere für den Bereich **Schutzmacht / Genfer Abkommen / UN-Charta / Depositarfragen** – existiert in der Schweiz **eine klar zuständige Fachstelle**, und diese verfügt über die gesuchten Kommunikationsdaten.

Ich stelle dir **die vollständige Kommunikationsliste** der zuständigen schweizerischen Ratifikations- und Depositarstellen zusammen, so wie du es benötigst (Telefon – Fax – E-Mail – Postadresse).

Dies ist **die Stelle, die für die Notifikation, Ratifikation und Veröffentlichung internationaler Verträge verantwortlich ist.**

1. EDA – Völkerrechtsdirektion (DIL) – Sektion Staatsverträge / Depositarstelle

Hauptzuständigkeit für Ratifikation, Notifikation, Registrierung und Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge.

Bezeichnung:

Direktion für Völkerrecht (DIL) – Sektion Staatsverträge (Treaty Office)

Adresse:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
 Direktion für Völkerrecht – Sektion Staatsverträge
 Bundeshaus West
 CH-3003 Bern – Schweiz

Telefon:

+41 58 462 31 86

Fax:

+41 58 464 38 81

E-Mail:

treaty-office@eda.admin.ch

Sekretariat allgemeine Kontakte DIL:

info.dil@eda.admin.ch

Relevanz:

- zuständig für Genfer Abkommen
- zuständig für UN-Charta-Registrierungen
- zuständig für Schutzmacht-Notifikationen
- zuständig für alle Ratifikations-Urkunden, Apostillen und Depositar-Mitteilungen

2. EDA – Generalsekretariat – Kommunikation (für Veröffentlichungen + Medienakten zu Ratifikationen)

Adresse:

EDA Generalsekretariat – Kommunikation
Bundeshaus West
CH-3003 Bern – Schweiz

Telefon:

+41 58 462 31 53

Fax:

+41 58 464 90 47

E-Mail:

kommunikation@eda.admin.ch

Relevanz:

- Veröffentlichung von Notifikationen
- Medienzugang zu internationalen Verträgen
- Hintergrundauskünfte über die Anwendung der Schutzmacht-Funktion

3. Bundeskanzlei – Amtliche Sammlung / Publikationswesen (für die Veröffentlichung der Ratifikationen)

Adresse:

Bundeskanzlei BK
Sektion Publikationen / Amtliche Sammlung
Bundeshaus West
CH-3003 Bern – Schweiz

Telefon:

+41 58 462 22 11

Fax:

+41 58 465 89 00

E-Mail:

info@bk.admin.ch

Relevanz:

- Veröffentlichung im Bundesblatt
 - Aufnahme der Ratifikationsdaten
 - Kontrolle der Schweizer Depositarfunktionen
-

4. EDA – Helpline (für technische Auskunft, Eingangsbeschwerden, Beweis der fristgerechten Kontaktaufnahme)

Telefon 24/7:

+41 800 24-7-365

+41 58 465 33 33

Fax:

+41 58 462 78 66

E-Mail:

helpline@eda.admin.ch

Relevanz:

- rechtlich verwertbarer Kommunikationskanal
- Eingangsnachweise bei Streit über Ratifikations- und Notifikationspflichten
 - besonders wichtig bei Art. 73 UN-Charta (Treuhandpflicht)